

Wilhelm von Hirsau und Gregor VII.

von PIUS ENGELBERT O.S.B.

Im Leben Wilhelms von Hirsau gab es zwei einschneidende Ereignisse: Die Wahl zum Abt von Hirsau 1069 und seine Bekanntschaft mit Papst Gregor VII. 1075. Wilhelm war als Kind ins Kloster St. Emmeram in Regensburg gekommen und hatte dort eine hervorragende Ausbildung genossen, die ihn zu musikwissenschaftlichen und astronomischen Werken befähigte¹. Die Beschäftigung mit solchen Themen endete für ihn aber im Jahr 1069. Damals holte ihn Graf Adalbert von Calw, der wenige Jahre zuvor das untergegangene Kloster Hirsau im Schwarzwald wiederbelebt hatte, als Abt nach Hirsau anstelle des Abtes Friedrich aus Kloster Einsiedeln, den Adalbert für unfähig hielt. Es spricht für Wilhelm, daß er sich erst nach dem Tode des zu Unrecht abgesetzten Friedrichs 1071 zum Abt weihen ließ². Vielleicht war es genau diese Erfahrung, die Wilhelm bewog, seinem Kloster eine größere Freiheit, also mehr Selbstbestimmung zu verschaffen. Wilhelm band nämlich seine Einwilligung zur Abtsweihe an diesbezügliche Zusicherungen und Rechtsverzichte des Eigenklosterherrn. Das erreichte er auch, denn offenbar wollte Graf Adalbert Wilhelm auf jeden Fall in Hirsau behalten. Die nicht lange nach dem Tode des Abtes verfaßte Vita Willihelmi unterstellt jedoch dem Grafen, dem Kloster zunächst nur eine Scheinfreiheit zugebilligt zu haben. Erst als Wilhelm auf einer neuen, alle gewünschten Freiheiten präzise beschreibenden Schenkungsurkunde bestand, die dann von König Heinrich IV. feierlich bestätigt wurde, hatte er sein Ziel erreicht³. Diese Königsurkunde vom 9. Oktober 1075 trägt in der Forschung den nicht ganz zutreffenden Namen „Hirsauer Formular“ (HF), weil sie später auch anderen Adelsstiftungen als Muster für ihr Verhältnis zum jeweiligen Klosterherrn diente⁴. Nicht nur die Vita Willihelmi, sondern auch die anderen zeitgenössischen

¹ Außer den letzten biographischen Kurzübersichten von CH. BERKTOLD, LMA 9 (1998) 155f.; F. J. WORSTBROCK, VerfLex² 10 (1999) 1100–1110; K. S. FRANK, LThK³ 10 (2001) 1180f. die Beiträge in: Hirsau, St. Peter und Paul, 1091–1991, Teil II: Geschichte, Lebens- u. Verfassungsformen eines Reformklosters, bearb. von K. SCHREINER (Stuttgart 1991). Für die von Abt Wilhelm ins Leben gerufene „Hirsauer Reform“ grundlegend H. JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (= Kölner Historische Abhandlungen 4) (Köln – Graz 1961) jedoch ohne Berücksichtigung der innermonastischen Seite der Reform. Ferner: K. SCHREINER, Hirsau, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, hg. von F. QUARTHAL u. a. (= GermBen 5) (Augsburg 1975) 281–303; DERS., Hirsau und die Hirsauer Reform, in: Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum, bearb. von U. FAUST – F. QUARTHAL (= GermBen 1) (St. Ottilien 1999) 89–124.

² Codex Hirsaugiensis fol.3b–4b, ed. E. SCHNEIDER, Württ. Geschichtsquellen I (Stuttgart 1887) 8–9 = Historia Hirsaugiensis monasterii ed. G. WAITZ (= MGH. SS XIV) (Hannover 1883) 255–257.

³ Vita Willihelmi c. 2–3: ed. W. WATTENBACH (= MGH. SS XII) (Hannover 1856) 212.

⁴ D HIV. 280: ed. D. VON GLADISS – A. GAWLIK, MGH. Diplomata regum et imperatorum

Quellen, die die Schenkung erwähnen, lassen unmittelbar auf die königliche Privilegierung eine Romreise Wilhelms folgen oder setzen sie stillschweigend als bekannt voraus. Ziel der Romreise war, auch vom Papst eine Schutzurkunde für Hirsau zu erhalten. Die Rückkehr des Abtes verzögerte sich aber wegen Krankheit um mehrere Monate und erfolgte erst nach etwa fünf Monaten, also im Frühjahr 1076. Diese Daten verraten, daß Wilhelm ohne es zu ahnen mitten in den Sturm geriet, der im Januar 1076 ausbrach, als Heinrich IV. sich von Gregor VII. lossagte. Als Wilhelm schließlich heimkehrte, war er – darin sind sich alle Forscher einig – ein überzeugter Gregorianer geworden und sollte es bis zu seinem Lebensende im Jahre 1091 auch bleiben⁵.

In der vorliegenden Studie soll aus dem Leben des Reformabtes nur sein Verhältnis zu Papst Gregor VII. betrachtet werden. Diese Beziehung – von Freundschaft würde ich nicht reden – hatte Auswirkungen, die weit über Hirsau, ja über das benediktinische Mönchtum hinausreichten. Der soeben skizzierte Rahmen für Leben und Wirken Wilhelms kann und muß jedoch mit Details ausgefüllt werden, wenn wir die Abhängigkeit des Abtes von Gregor deutlicher erkennen wollen. Die spärlichen, wenn auch wertvollen zeitgenössischen historiographischen Angaben und die wenigen erhaltenen Briefe – nur zwei sind von Gregor an Wilhelm erhalten, von diesem an den Papst gar keiner – reichen dazu nicht aus. Wir müssen uns wohl oder übel noch einmal das „Hirsauer Formular“ vornehmen, um uns zu vergewissern, was Wilhelm eigentlich erreichen wollte. „Wohl oder übel“ deswegen, weil die Forscher sich seit mehr als hundert Jahren über diese Urkunde beugen und zu unterschiedlichen Bewertungen gekommen sind⁶. Zweitens müssen einige Privilegien Gregors in ihrer chronologischen Abfolge betrachtet werden, denn seine Urkunden für Klöster zeigen inhaltlich markante Unterschiede. Diese wiederum sind bedingt durch die schnelle Veränderung der Kirche in jenen Jahren. Darum muß drittens auch die kirchliche und politische Gesamtlage in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts im Blickfeld des Betrachters liegen, denn nur sie macht die Art der Beziehungen Wilhelms zu Gregor verständlich. Erst dann bekommt auch das Bild des Hirsauer Reformabtes Kontur und Farbe.

Germaniae VI. (Berlin 1941) 357–362. Zur späteren Anwendung des HF: H. SCHWARZMAIER, Die Klostergründungen von Gottesau und Odenheim und das Hirsauer Formular, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von J. DAHLHAUS – A. KOHNLE (Köln-Weimar-Wien 1995) 195–225.

⁵ So schon Hauck III⁸ (Berlin 1954) 867–868. I. S. ROBINSON, The Friendship Network of Gregory VII: History 63 (1978) 1–22, hier besonders 1–2. W. HARTMANN, Der Investiturstreit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 21) (München 1993) 30. H. E. J. COWDREY, Pope Gregory VII, 1073–1085 (Oxford 1998) 259.

⁶ H. JAKOBS, Eine Urkunde und ein Jahrhundert. Zur Bedeutung des Hirsauer Formulars, in: ZGO 140 (1992) 39–59.

1. Das „Hirsauer Formular“ und die erhaltene Urkunde Gregors für Hirsau

Nach der Vita Willihelmi,⁷ als deren Verfasser Johannes Trithemius den späteren Hirsauer Prior Haimo (Heimo) namhaft macht,⁸ gab Graf Adalbert von Calw erst am Aureliusfest 1075 in einem zweiten Anlauf das Kloster ganz frei, wobei die Gemahlin des Grafen, Wildruda⁹ – ihr Name kommt in der Vita nicht vor –, die Wende herbeiführte. Das „betrügerische“ alte *libertatis cyrographum*, das der Graf sogar von König Heinrich IV. hatte bestätigen lassen, wurde vernichtet. Wilhelm selbst setzte eine neue Urkunde auf, die am 9. Oktober 1075 vom Abt, aber doch wohl zusammen mit dem Grafen, in Worms dem König zur Bestätigung vorgelegt wurde.

Was waren die wichtigsten Bestimmungen der langen Urkunde?¹⁰ Der Graf von Calw gab für sich und seine Nachkommen in einer Opferhandlung „über dem Altar des hl. Aurelius“ (*super altare sancti Aurelii*) den Ort Hirsau und die zugehörigen Gerechtsame und Besitzungen an Gott den Herrn, die hl. Maria, den hl. Apostel Petrus, den hl. Bischof Aurelius und den hl. Benedikt zurück¹¹. Freie Verfügung darüber, sozusagen als irdische Vertreter der Heiligen, erhielten Abt Wilhelm bzw. seine Nachfolger und der Konvent von Hirsau. Der Verzicht auf alle Eigentumsrechte durch den Grafen galt auch beim Wechsel im Abtsamt. Entgegen dem, was Graf Adalbert selbst bei der Bestellung der Äbte Friedrich und Wilhelm getan hatte, lag nun sowohl die Wahl als auch die Einsetzung des neuen Abtes in sein Amt (*non solum eligendi sed etiam constituendi*) allein beim

⁷ Ed. W. WATTENBACH, MGH. SS XII (Hannover 1856) 209–225. Schon Wattenbach 209 läßt die eigentliche Vita mit c. 25 enden. Nach A. HELMSDÖRFER, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau (Göttingen 1874) 1–3 wurde die Vita in Hirsau bald nach Wilhelms Tod geschrieben; die Kapitel 26–30 bald nach 1107. St. HAARLÄNDER, Was ist ein Reformabt? Beobachtungen an der Prosvita Wilhelms von Hirsau (1069–1091), in: Scripturus Vitam. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag, hg. von D. WALZ (Heidelberg 2002), 461–473 schließt sich der Datierung Helmsdörfers an, sieht aber im uns vorliegenden Text eine nicht zu Ende geführte Umarbeitung durch einen unbekanntenen Mönch aus Hirsau.

⁸ J. TRITHEMIUS, *Chronicon insigne Monasterij Hirsaugiensis* (Basileae 1559) 115: [Haimo] *scripsit inter caetera ingenij sui opuscula vita et miracula Beati Wilhelmi supradicti abbatis, quam tamen quidam alius frater postea volens ampliare, breviorum reddidit*. Ähnlich des TRITHEMIUS *Annales Hirsaugiensis*, tomus I (S. Galli 1690) 302: *Scriptis ... vitam, conversationem, & miracula sanctiss. Abb. Wilhelmi bino volumine, quod postea frater quidam abbreviavit*. Vgl. dazu HAARLÄNDER (vorige Anm.). Haimo ist auch unabhängig von Trithemius vor 1088 als Mönch von Hirsau bezeugt: Vita Theogeri I, 9, MGH. SS XII, 451.

⁹ Dies die Namensform im HF. In der Chronik Bertholds (Anm. 14): Wieldruda. Im Cod. Hirs. fol. 25a/b (SCHNEIDER [Anm. 2] S. 25): Wieldruda/Wielicha.

¹⁰ Deutsche Übersetzung des Diploms Heinrichs IV. Nr. 280 von H. JAKOBS, Das Hirsauer Formular und seine Papsturkunde, in: Hirsau, St. Peter u. Paul (Anm. 1) 85–100, hier 98–100.

¹¹ Die Schenkung erfolgte in Gegenwart von namentlich genannten Zeugen *in ipsis foribus* der Klosterkirche, die darüber ausgestellte *carta* wurde auf dem Altar niedergelegt, vielleicht außerhalb der Meßfeier. Vgl. dazu A. ANGENENDT, *Cartam offerre super altare*. Zur Liturgisierung von Rechtsvorgängen, in: FMSt 36 (2002) 133–158; DERS., Das Offertorium. In liturgischer Praxis und symbolischer Kommunikation, in: G. ALTHOFF (Hg.), *Zeichen-Rituale-Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster* (Münster 2004) 71–150.

Konvent. Nach der Wahl sollte in der Klosterkirche unter Anwesenheit von Klerus, Vogt und Volk der Dekan oder „wer immer der Rangälteste dieses Ortes sei (*quicumque prior sit loci illius*) den Abtsstab vom Altar des hl. Aurelius nehmen und ihn ohne jeden Widerspruch geradewegs in die Hand dessen übergeben, den sich die gesamte Gemeinschaft der Brüder erwählt hatte.“ Der zuständige Bischof von Speyer, seit März desselben Jahres war es Bischof Huzmann, wird nicht eigens erwähnt,¹² wohl jedoch eine kanonische Amtseinweisung des Abtes (*canonice abbas ordinatus*), was die Weihe durch den Diözesanbischof oder einen anderen Bischof einschloß. Der Abt von Hirsau war also in Zukunft frei, doch sollte seine Autorität nicht unbegrenzt sein.

Die Stifterfamilie behielt sich zwei wichtige Rechte vor: Erstens: wenn ein Abt dem Kloster, dessen Besitz und Freiheit schadet, kann er von den „Nachkommen des genannten Grafen mit Beistand der Brüder, des Vogtes, des Klerus, des gesamten Klostersverbandes und aller Guten“ abgesetzt werden. Die Brüder können dann frei einen Nachfolger wählen und gemäß dem beschriebenen Modus auch einsetzen¹³. Zweitens soll der Vogt des Klosters, der die weltliche Gerichtsbarkeit ausübt, von den Mönchen nach Möglichkeit aus der Familie der Grafen von Calw gewählt werden. Der Vogt erhält auf Antrag des Abtes vom König den Gerichtsban (*bannum legitimum*), womit die Hohe Gerichtsbarkeit gemeint ist. Er übt sein Richteramt im Namen des Abtes etwa dreimal im Jahr aus. Sollte der Vogt gegen das Wohl des Klosters handeln, kann er von Abt und Klostergemeinschaft durch einen geeigneteren ersetzt werden. Die Vogtei ist also kein Eigentumsrecht des Grafen, sie ist auch nicht automatisch eine Erbvogtei der Calwer, sondern abhängig von der Zustimmung des Klosters und verknüpft mit der Verleihung der Amtsvollmacht direkt durch den König. Hirsau wird den anderen „freien Abteien“ (*liberae abbatiae*) des Reiches gleichgestellt. Zur Sicherung dieser Bestimmungen hat der Graf auch ein päpstliches Privileg erlangt (*apostolicum privilegium acquisivit*). So steht das Kloster zusätzlich „unter dem Schutz und der Hoheit der Römischen Kirche“ (*sub Romane ecclesie mundiburdio et maiestate*). Der Abt bezahlt dafür „jährlich an Ostern nach Rom an den Altar des heiligen Petrus ein Goldstück, das wir Byzantiner nennen.“

Nicht erst die Vita Willihelmi, sondern schon die Chroniken Bertholds und (indirekt) Bernolds von Konstanz (oder St. Blasien) lassen unmittelbar auf die

¹² Ablehnung des (spätestens seit 1080 schismatischen) Bischofs Huzmann durch Bernold v. St. Blasien, *Apologeticae Rationes*: MGH. LdL II, 95–101, geschrieben bald nach dem Tod Gregors VII. an Propst Adalbert von Speyer. Zu Huzmann (Huozmann) vgl. I. HEIDRICH, Beobachtungen zur Stellung der Bischöfe von Speyer im Konflikt zwischen Heinrich IV. und den Reformpäpsten, in: FMSt 22 (1988) 266–285; DIES., Bischöfe und Bischofskirche von Speyer, in: Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von St. WEINFURTER – F. M. SIEFARTH (Sigmaringen 1991) 187–224, hier 193–196. G. GRESSER, Das Bistum Speyer bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Mainz 1998) 161–171.

¹³ M. WIECH, Das Amt des Abtes im Konflikt (= Bonner Historische Forschungen 59) (Siegburg 1999) 84 f.

Urkundenverleihung durch Heinrich IV. eine Romreise des Abtes folgen, um die Schenkung auch durch den Papst absichern zu lassen.

Der älteste Bericht über die Romreise Wilhelms, noch vor der Vita, findet sich in der zweiten Fassung der Chronik Bertholds zum Jahr 1075¹⁴. Berthold war sehr wahrscheinlich Mönch der Reichenau; die zweite Fassung seiner Chronik, die mit dem Jahr 1080 abbricht, weist ihn als überzeugten Gregorianer aus. Sein Tod fällt in das Jahr 1088, wenn die Identität Bertholds mit dem von Bernold genannten Berthaldus denn stimmt. Berthold schreibt also noch zu Lebzeiten Wilhelms, der im Jahre 1091 gestorben ist.

Berthold berichtet in seinem schwülstigen Latein, daß Graf Adalbert (II. von Calw¹⁵, † 1099) das „schon seit langer Zeit in Verfall geratene und beraubte“ und von ihm wiederhergestellte Kloster Hirsau jetzt (*nunc*), d. h. „zu jener Herbstzeit“ (*eodem tempore autumnali*) des Jahres 1075 „in Form eines testamentarischen Rechtsschreibens [aus] königlicher Vollmacht [mit dem Ziel der Verleihung] einer völligen Freiheit“ (*sub testamentario regiae maiestatis iure et scriptione plenarie libertatis*) Gott, dem hl. Petrus, dem hl. Aurelius und dem hl. Benedikt „in jeder Hinsicht übertragen“ habe. Dieser Herrschaftsverzicht des Grafen sei in Hirsau selbst am Fest des hl. Aurelius (14. September) vor vielen Zeugen erfolgt. Um sich diese „freizügig gestiftete Einrichtung“ durch ein päpstliches Privileg bestätigen zu lassen, sei Abt Wilhelm „alsbald“ (*mox*) nach Rom gereist und habe bei Gregor VII. auch Erfolg gehabt. Doch als er schon nach Deutschland zurückkehren wollte, wurde er schwerkrank¹⁶. Berthold nennt die Krankheit nach Isidor von Sevilla „Atrophie“ und erklärt sie als Unfähigkeit zur Nahrungsaufnahme und daraus folgende allgemeine Schwächung des Körpers. Dazu seien Wechselfieber, Dysenterie und „Hämorrhoiden, das heißt Blutfluß“ gekommen. Durch eine Geschwulst im Bauch sei er sehr aufgedunsen gewesen. Was das für eine Krankheit gewesen sein könnte, das mögen Medizinhistoriker entscheiden. Berthold fährt fort: „Ungefähr (*circiter*) fünf Monate lang“ lag er krank in Rom. Die Ärzte hätten ihn bereits aufgegeben, von den Brüdern sei er schon „mit dem heiligen Öl gesalbt und von seinen Sünden befreit worden.“ Doch wider Erwarten genas der Kranke und kehrte „mit erlangten Privilegien päpstlicher Freigebigkeit und Segenswünschen“ (*cum acquisitis apostolice liberalitatis privilegiis et benedictionibus*) in sein Kloster zurück.

Bernold von Konstanz, einer der wichtigsten gregorianischen Polemiker, war um 1085 bereits Mönch von St. Blasien, seit 1091 lebte er im Kloster Allerheili-

¹⁴ Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100, hg. von I. S. ROBINSON, MGH. SR 14 (Hannover 2003) 233 f. Deutsche Übersetzung von H. ROBINSON–HAMMERSTEIN – I. S. ROBINSON, Bertholds und Bernolds Chroniken (Darmstadt 2002) 95–97. Die Chroniken werden im folgenden abgekürzt zitiert: Berthold bzw. Bernold, jeweils mit Jahr und Seitenzahl der Edition.

¹⁵ W. KURZE, Adalbert und Gottfried von Calw, in: Zeitschrift für Württemberg. Landesgeschichte 24 (1965) 241–308.

¹⁶ G. TANGL in: WATTENBACH – HOLTZMANN II, Neuausgabe von F.-J. SCHMALE (Darmstadt 1978) 516 schließt aus dem eingehenden Bericht über die Krankheit Wilhelms auf eine Anwesenheit Bertholds in Rom.

gen zu Schaffhausen, wo er auch gestorben ist¹⁷. Bernold ist also Zeitzeuge und könnte Abt Wilhelm persönlich begegnet sein. Bernold benutzt in seiner Chronik, die bis 1100 reicht, seinem vermutlichen Todesjahr, die Chronik „Berthold II“. In seinem Nachruf auf Abt Wilhelm im Jahresbericht 1091, dem Todesjahr Wilhelms, erwähnt er jedoch die Romreise des Abtes nur indirekt: Er habe unter Papst Gregor VII. Kloster Hirsau durch ein Privileg des Apostolischen Stuhles für immer frei gemacht (*ipsumque privilegio sedis apostolicae sub Gregorio papa in perpetuum libertavit*)¹⁸.

Der sogenannte „Codex Hirsaugiensis“ ist eine „Cartular-Chronik, die Fundationsbericht, Äbte-Chronik und Schenkungsverzeichnis miteinander verbindet.“¹⁹ Das „Hirsauer Buch“ wurde zwar erst um 1500 zusammengestellt, doch geht die chronikalische Notiz über Abt Wilhelm wohl auf die 90er Jahre des 11. Jahrhunderts oder wenig später zurück. Der Chronist erwähnt weder die Privilegierung durch den seit 1080 schon zum zweiten Mal gebannten Heinrich IV. noch die Romreise des Abtes, verweist jedoch ausdrücklich auf den *libellus de vita eius*, also die Vita Willihelmi²⁰.

Die Tatsache einer Romreise Wilhelms steht nach Aussage der wichtigsten historiographischen Quellen außer Frage. In den wesentlichen Punkten stimmen sie überein. Ebenso unstrittig ist der Zusammenhang der Romreise mit der Absicherung der Schenkung durch Papst Gregor VII²¹. Damit endet aber auch schon der Konsens der Quellen und ebenso jener der Forschung. Es ist nicht meine Absicht, hier ausführlich auf das „Hirsauer Formular“ einzugehen. Die inhaltliche Echtheit der nur bedingt als Original zu bezeichnenden Urkunde, in der Monumenta-Edition von Dietrich von Gladiß noch bestritten²², ist seit langem anerkannt. Unabhängig voneinander haben Kassius Hallinger und Theodor Mayer die Echtheit nachgewiesen²³. An dieser Stelle soll nur auf eine einzige Frage eine Antwort versucht werden: Wie verhält sich die Hirsauer Königs-

¹⁷ I. S. ROBINSON, Bernold von St. Blasien: VerfLex 1 (1978) 795–798; DERS., Bernold von Konstanz und der gregorianische Reformkreis um Bischof Gebhard III., in: FDA 109 (1989) 155–188. M. HARTMANN, Bernold v. Konstanz, in: LMA I (1980) 2007–2008; J. LAUDAGE, Bernold v. Konstanz, in: LThK³ 2 (1994) 285 f.

¹⁸ Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz (Anm. 14) 484–486. Bertholds und Bernolds Chroniken (ebd.) 377.

¹⁹ K. SCHREINER, Erneuerung durch Erinnerung. Reformstreben, Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung im benediktinischen Mönchtum Südwestdeutschlands an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von K. ANDERMANN (= Oberrheinische Studien 7) (Sigmaringen 1988) 35–87, hier 69.

²⁰ Cod. Hirs. fol. 5a (Anm. 2) 9 = MGH. SS XIV, 256.

²¹ Man sollte nicht von der Bestätigung eines königlichen Diploms für Hirsau durch Gregor VII. sprechen, was die Quellen auch nicht behaupten.

²² D HIV. 280: edd. von GLADISS – GAWLIK (Anm. 4) 357–362. In den „Nachträgen u. Berichtigungen“, ebd. 730 f. hat A. Gawlik die formale Echtheit der Urkunde anerkannt: „Die Urkunde ist eine Zweitausfertigung, der ein 1075 von Adalbero A geschriebenes und textlich hier und da überarbeitetes Diplom als Vorlage diente.“

²³ TH. MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (Weimar 1950) 50–85. K. HALLINGER, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Le-

urkunde zum Privileg Gregors VII. für Hirsau (JL 5279), das ebenfalls nicht im Original vorliegt, sondern nur in kopialer Überlieferung des 15./16. Jahrhunderts, und zwar ohne Datumszeile?²⁴ Ist das Gregorprivileg die Bestätigung des uns bekannten Diploms – genauer: der darin referierten Schenkung Adalberts von Calw – oder nicht? Die Beantwortung der Frage wird erschwert durch die Tatsache, daß im „Hirsauer Formular“, wie wir sahen, bereits ein päpstliches Privileg erwähnt wird, das Graf Adalbert für Hirsau erlangt habe. Nach allen erzählenden Quellen verhielt es sich aber so, daß Wilhelm nur einmal ein solches erhielt, allem Anschein nach eines, das auf die Königsurkunde vom 9. Oktober 1075 folgte. Ist also JL 5279 jene Urkunde Gregors VII., die in der Vita Willihelmi erwähnt wird, oder ist das erhaltene Gregorprivileg, an dessen Echtheit niemand zweifelt, anders zu datieren?

Für Albert Brackmann ist die Papsturkunde tatsächlich von 1075; andererseits hält er das „Hirsauer Formular“ für verfälscht und in Hirsau in dem Jahrzehnt von etwa 1080–1090 angefertigt²⁵. Letztere Annahme ist, wie oben erwähnt, heute nicht mehr haltbar. Nach Theodor Mayer ist das von der Vita erwähnte Privileg Gregors überhaupt nicht erteilt worden. JL 5279 beziehe sich vielmehr auf ein früheres Heinrichsdiplom von 1071, das Wilhelm abgelehnt habe. Mayer geht so weit, daß er argwöhnt, Wilhelm selbst oder mit seiner Zustimmung ein Mönch von Hirsau habe an der Papsturkunde die Datierung weggeschnitten, um eine päpstliche Bestätigung des „Hirsauer Formulars“ vorzutäuschen²⁶. Auch Karl Schmid und Wilhelm Kurze sehen in JL 5279 „ein Schutzprivileg vor der Freilassung des Klosters aus der Herrschaft des Grafen“, also eine Bestätigung der Grafenschenkungen von 1071²⁷. Die Romreise Wilhelms habe zu keiner neuen päpstlichen Privilegierung geführt. Während Kurze von einer Verweigerung Gregors spricht,²⁸ kam nach Schmid eine Bestätigung des „Hirsauer Formulars“ durch den Papst im Jahre 1075 schon deswegen nicht mehr in Frage, weil dieser nun „gegen jegliches Eigenkirchentum von Laien, insbesondere das des Königs“ Front machte²⁹. Dennoch sei Wilhelm, dessen wunderbare Errettung aus tödli-

bensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (= Studia Anselmiana 22–25) (Rom 1950/1951, Nachdruck Graz 1971) 564 f., 840–843.

²⁴ L. SANTIFALLER, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. I. Teil Quellen: Urkunden, Regesten, Facsimilia (= StT 190) (Città del Vaticano 1957) 71–73 Nr. 88. Im folgenden wird diese Edition der Gregorurkunden zitiert: SANTIFALLER, Nr.; deutsche Übersetzung der Papsturkunde von H. JAKOBS, Das Hirsauer Formular u. seine Papsturkunde, in: Hirsau, St. Peter und Paul II (Anm. 1) 97. RPR.GP III, 3, (Berlin 1935) 121 Nr. 3.

²⁵ A. BRACKMANN, Die Anfänge von Hirsau, in: Festschrift für Paul Kehr (München 1926) 215–232, Nachdruck in: DERS., Zur politischen Bedeutung der kluniazensischen Bewegung (Darmstadt 1955) 49–75.

²⁶ MAYER (Anm. 23) 106.

²⁷ K. SCHMID, Kloster Hirsau und seine Stifter (= Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 9) (Freiburg/Br. 1959) 56.

²⁸ KURZE (Anm. 15) 271.

²⁹ K. SCHMID, Sankt Aurelius in Hirsau, 830 (?) – 1049/75, in: Hirsau, St. Peter und Paul II (Anm. 1) 11–43, hier 32.

cher Krankheit in Rom seinen Eindruck nicht verfehlt habe, als einer zurückgekehrt, „der mit Vorrechten (*cum privilegiis*) und Segnungen (*et benedictionibus*) des apostolischen Stuhles versehen war.“³⁰ Heinrich Büttner schlägt einen anderen Ausweg aus dem Dilemma vor: Er nimmt an, daß Graf Adalbert von Calw und Abt Wilhelm schon über eine Zustimmung Gregors zum Diplom Heinrichs IV. unterrichtet waren, als dieses abgefaßt wurde. Büttner beruft sich dabei auf den Brief Gregors VII. an das Grafenehepaar vom 26. Oktober 1074, in dem er ihm für den Einsatz gegen Simonie und Nikolaitismus dankt. Dieser Brief setze eine gewisse Verbindung zwischen dem Papst und Graf Adalbert voraus, die bereits im Jahre 1074 bestanden habe. Die Erwähnung der Papsturkunde im „Hirsauer Formular“ sei also ein Vorgriff auf das zu erwartende Privileg. Gregor habe sich „mit der Rechtslage für Hirsau im allgemeinen einverstanden (erklärt), ohne sich auf Einzelheiten festzulegen.“³¹ Ein hervorragender Kenner der Urkunden Heinrichs IV, Alfred Gawlik, hat sich 1975 dieser Deutung angeschlossen³². Hermann Jakobs hat zu unserem Problem mehrfach seine Meinung geändert³³. In seiner letzten Stellungnahme tritt er für eine Frühdatierung der erhaltenen Urkunde Gregors VII. ein, und zwar überraschenderweise für eine Datierung auf Ende Oktober 1074³⁴. Er kommt auf dieses Datum durch Diktatvergleich, vor allem aber durch die Einbeziehung des erwähnten Gregorbriefes an den Grafen Adalbert und seine Frau sowie der Stellungnahme des Papstes zum Vogteistreit im Fall der Egisheimer Familienstiftung Heiligkreuz-Woffenstein (29. Oktober 1074). JL 5279 sei also eine „Bestätigung der älteren, vom König bestätigten Grafenurkunde“, jedenfalls nicht des „Hirsauer Formulars“, wobei Jakobs gleichsam nebenbei die Datierung der verlorenen und durch den König besiegelten Grafenurkunde auf 1071 bezweifelt. Dem wiederum hat jüngst der derzeit wohl beste Kenner Gregors VII., der englische Kirchenhistoriker Herbert Edward John Cowdrey, widersprochen³⁵. Er gibt zu, daß die Datierung des Gregorprivilegs auf 1074 die Postulierung eines verlorenen Papstprivilegs, auf das sich das „Hirsauer Formular“ bezieht, erübrigt; er gibt auch zu, daß eine Datierung vor 1075 erklären könnte, warum in der Papsturkunde nur der hl. Aurelius als Klosterpatron genannt ist, während im Hirsauer Formular

³⁰ ebd. 30.

³¹ H. BÜTTNER, Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Württemberg. Landesgeschichte 25 (1966) 321–338, hier 331.

³² A. GAWLIK, Analekten zu den Urkunden Heinrichs IV., in: DA 31 (1975) 370–419, hier 386f. B. SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas Ecclesiae. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte, 4.–11. Jahrhundert (= Studi Gregoriani XII) (Rom 1985) 177–179 folgt Büttner, erkennt jedoch in der päpstlichen Bestätigung „eine deutliche Zurückhaltung“.

³³ JAKOBS (Anm. 1) 11. 16f.; DERS., Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Köln-Graz 1968) 55 Anm. 40.

³⁴ JAKOBS (Anm. 24) 85–100. Ebenso in DERS., Eine Urkunde und ein Jahrhundert. Zur Bedeutung des Hirsauer Formulars, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992) 39–59, hier 45–50. Zögernde Zustimmung von U.-R. BLUMENTHAL, Gregor VII., Papst zwischen Canossa und Kirchenreform (Darmstadt 2001) 266–268.

³⁵ COWDREY (Anm. 5) 257f., hier Anm. 783.

auch der hl. Petrus als solcher hinzukommt. Aber das sei nur scheinbar eine Schwierigkeit, da der hl. Aurelius auch schon in der Königsurkunde eine hervorstechende Rolle spiele. JL 5279 passe besser in die drastische Umbruchssituation von September-Oktober 1075 als in eine frühere Zeit. Das Papstprivileg sei wohl etwa vier oder fünf Wochen später als das königliche Diplom erteilt worden. Schließlich sei es unwahrscheinlich, daß Gregor Abt Wilhelm im Jahre 1075 mit einem heute verlorenen Privileg versehen habe, da 1095 Urban II. gerade das erhaltene Privileg als Muster für seine eigene Hirsau-Urkunde genommen habe.

Ehe wir weiterschreiten, empfiehlt es sich, das umstrittene Papstprivileg JL 5279 genauer zu lesen³⁶. Es ist adressiert an „Wilhelm, Abt des Klosters des hl. Aurelius, das Hirsau genannt wird, im Bistum Speyer gelegen, und seinen Nachfolgern auf ewig“. Laut der Narratio der Urkunde hat Adalbert von Calw, „unser geliebter Sohn“ das von seinen Vorfahren errichtete Kloster Hirsau wiederhergestellt und Verlorenes neulich zurückgegeben (*nuper amissa restituens*). Er war sein Wunsch, diese freigebige Schenkung (*liberalitatis institutionem*) „durch eine Urkunde apostolischer Autorität und durch den Schutz (*tuitione*) der heiligen römischen Kirche“ gegen jährliche Zahlung eines Goldbyzantiners abzusichern. Der Papst ist über diesen löblichen Wunsch „erfreut“ und nimmt das Kloster und seine Güter allgemein (*generaliter*) unter den „Schutz und Schirm“ (*sub tutela et protectione*) des Apostolischen Stuhls und „unter die Flügel“ (*sub alis*) der Apostel Petrus und Paulus. Die Verfügungen über Immunität und Freiheit, die Graf Adalbert in seine Schenkungsurkunde (*scripto sue tradicionis*) aufgenommen und mit dem königlichen Siegel hat versehen lassen, werden durch die päpstliche Urkunde bestätigt, soweit sie nicht kanonischen Vorschriften entgegenstehen (*hos dumtaxat, qui canonicis sanctionibus non ob-sistunt*), „damit weder etwas Erlaubtes vernachlässigt oder etwas Verbotenes in Vorschlag gebracht wird.“³⁷ Es verdient festgehalten zu werden, daß Hirsau nicht in das Eigentum des hl. Petrus überging;³⁸ auch ist von einer „römischen Freiheit“ keine Rede³⁹. Die Poenformel warnt Könige, Bischöfe, Kleriker, Richter und allgemein weltliche Personen vor einer Verletzung der Rechte des Klosters⁴⁰.

³⁶ Vgl. Anm. 24.

³⁷ Die Klausel ist offenbar vor JL 5279 nicht belegt. Vgl. H. E. J. COWDREY, *The Cluniacs and the Gregorian Reform* (Oxford 1970) 200.

³⁸ Gegen A. BRACKMANN, *RPR.GP III*, 3 (Berlin 1935) 121, Nr. 3 richtig JAKOBS (Anm. 23) 88.

³⁹ Über die Entwicklung des *libertas*-Gedankens in den Klosterprivilegien Gregors VII. vgl. SZABÓ-BECHSTEIN (Anm. 32) 176–192; DIES., „*Libertas ecclesiae*“ vom 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Verbreitung und Wandel des Begriffs seit seiner Prägung durch Gregor VII., in: *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert*, hg. von J. FRIED (= VuF 39) (Sigmaringen 1991) 147–175, hier 147–151; DIES., „*Libertas ecclesiae*“ und „*Libertas Romana*“, in: *LMA 5* (1991) 1950–1952.

⁴⁰ *Si quis uero regum sacerdotum clericorum iudicium et secularium personarum hanc constitutionis nostre paginam agnoscens contra eam uenire temptauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reumque se diuino iudicio de perpetrata iniquitate cognoscat et, nisi ea, que*

Auch hier wird, wie der Leser bemerkt, eine Vernetzung der beiden Urkunden, der königlichen und der päpstlichen, hergestellt. Dem Papst lag demnach ein mit königlichem Siegel versehenes Diplom Heinrichs IV. vor.

2. Gregors Ziele und Wilhelms Wünsche

Für jede Seite in diesem alten *bellum diplomaticum* dürfte es aussichtslos sein, ihre Sache ein für allemal siegreich beenden zu können. Da die Datumszeile in der nur in Kopien des 15.–16. Jahrhunderts überlieferten Gregorurkunde fehlt, ist eine absolut sichere Einordnung nicht möglich. Über Wahrscheinlichkeiten kommt niemand bei dieser verfahrenen Überlieferungslage hinaus. Die hier vorgetragenen Überlegungen gehen von zwei Voraussetzungen aus: Erstens daß beide Urkunden, das „Hirsauer Formular“ und die Gregorurkunde, als ganze und im wesentlichen inhaltlich echt sind, und zweitens daß wir uns für den Ablauf der Ereignisse auf die erzählenden Quellen verlassen können, obwohl heute die Forschung dazu neigt, die *Vita Willihelmi* abzuwerten, um mit den beiden Urkunden besser zu Rande zu kommen.

Ausgangspunkt zu einem Lösungsversuch kann nur das Papstprivileg sein. Wie schon Büttner richtig erkannt hat, muß man es in Beziehung setzen zum Brief Gregors an das Grafenehepaar vom 26. Oktober 1074⁴¹. Man darf annehmen, daß der Papst über das Paar schon gut unterrichtet war. „Gregor fing bereits an, die Laien auch in Deutschland in die Reformbemühungen mit hineinzuziehen“⁴². Im Brief vom 26. Oktober dankt er Graf Adalbert (Albert) und seiner Frau für ihren Einsatz für die Sache der kirchlichen Reform gegen schlechte Bischöfe und niederen Klerus, die in Simonie und Unzucht verstrickt sind⁴³. Im Jahr 1074 ist Gregor noch voller Hoffnungen, mit Heinrich zusam-

ab illo sunt male ablata, restituat uel digna penitencia illicite acta deflexerit, a sacratissimo corpore et sanguine domini redemptoris nostri Iesu Christi alienus fiat atque in eterno examine districte ultioni subiaceat. Die Strafanndrohung auch für den König ist weniger auffallend, als seinerzeit M. KERKER, Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau und Erneuerer des süddeutschen Klosterwesens zur Zeit Gregor's VII. (Tübingen 1863) 61 Anm. 2 annahm. Sie findet sich als Formel in allen sieben Privilegien, die Gregor VII. zwischen dem 23. März 1074 und dem 1. Febr. 1075 (Banzi-Privileg) erteilt hat. Vgl. H.-W. KLEWITZ, Das „Privilegienregister“ Gregors VII., in: AUF 16 (1939) 413–424, hier 415, auch in: DERS., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters, mit einer Einführung von G. TELLENBACH (Aalen 1971) 331–342. Schon E. CASPAR, Das Register Gregors VII. (Berlin 1923) II, 550 Anm. 2 wies darauf hin, daß die Formel wortwörtlich aus Gregor d. Gr., Reg. XIII, 11–13 genommen ist.

⁴¹ Das Register Gregors VII., Br. II, 11, hg. von E. CASPAR (= MGH. ES 2,1) (Berlin 1920) 142 f.. Das Briefregister Gregors VII. wird zitiert: Reg., Buch, Nr., Ed., Seite. Der genannte Brief auch (mit voller Adresse) in Paul v. Bernried, *Vita Gregorii VII.*, ed. WATTERICH I (Leipzig 1862, Nachdruck Aalen 1966) 495.

⁴² C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert (= MGH. Schriften 1) (Stuttgart 1938) 240.

⁴³ Schon für 1074 berichtet Lampert von Hersfeld, *Annales* (ed. O. HOLDER-EGGER,

menarbeiten zu können⁴⁴. Er betrachtet ihn sogar als eine wichtige Stütze gegen die widerstrebenden Bischöfe in Deutschland. Aber nicht nur gegen sie, sondern auch gegen die lombardischen Bischöfe. Bis Dezember 1074 hofft Gregor, daß Heinrich den von Rom anerkannten Erzbischof Atto von Mailand anerkennen und den simonistischen Prätendenten Gottfried fallenlassen würde, verspricht er sich doch von Atto, dem Kandidaten der Patarener, eine moralische Erneuerung der Mailänder Kirche⁴⁵.

In diese Phase einer auf Zusammenarbeit mit Heinrich aufbauenden Kirchenpolitik Gregors fallen die beiden Briefe Gregors an das Calwer Grafenehepaar und Bischof Burchard II. von Halberstadt⁴⁶. Sie bezeugen, jeder auf seine Art, das Anliegen des Papstes, die Reform der deutschen Kirche durch die Einschärfung der alten Kanones und durch die enge Zusammenarbeit der Bischöfe, des Adels und nicht zuletzt des Königs mit dem Heiligen Stuhl befördern zu können. Wie sehr der Papst seine Blicke auf Deutschland richtet, zeigt die Tatsache, daß er nur wenige Tage später, am 29. Oktober 1074, die Bischöfe Werner II. von Straßburg und Burchard von Basel anweist, den Streit zwischen zwei Brüdern über die Vogtei des Frauenklosters Heiligenkreuz in Woffenheim zu schlichten⁴⁷. Das alte Privileg Leos IX. für Heiligenkreuz vom 16. November 1049 wird von Gregor bestätigt, einschließlich freier Äbtissinnenwahl durch den Konvent und päpstlichen Schutzes. Bemerkenswert ist, daß die Rechte des Eigenkirchenherrn, des Grafen von Egisheim, insbesondere die Erbvogtei, von Gregor nicht in Frage gestellt werden⁴⁸. Gregor nimmt also damals, Ende 1074, noch keinen Anstoß am Einfluß von Laien auf das Klosterleben, solange die kanonischen Vorschriften für eine freie und nichtsimonistische Wahl eingehalten wurden. Diesen Eindruck vermittelt auch sein Privileg für Hirsau, das fugenlos in die kirchenpolitische Situation vom Herbst 1074 paßt, während es ein Jahr später im Grunde schon veraltet war. Das der Reform aufgeschlossene Grafenehepaar von Calw hatte den Papst nach 1071, am ehesten aber wohl im Herbst 1074, um eine Schutzurkunde für ihr Kloster gebeten. Die Bitte wurde wahrscheinlich

MGH.SRG 38 [Hannover 1894] 198f.) von Initiativen Gregors, die Zölibatsforderung durchzusetzen.

⁴⁴ Reg. II, 30–31: CASPAR I, 163–168. I. S. ROBINSON, Henry IV of Germany, 1056–1106, (Cambridge 1999) 132–134.

⁴⁵ Reg. II, 30: CASPAR I, 154, vom 7. Dez. 1074. ARNULF VON MAILAND, Liber gestorum recentium III, 20 u. IV, 4: ed. C. ZEY, MGH.SRG 67 (Hannover 1994) 197f. u. 209, vgl. A. LUCIONI, L'età della pataria, in: Diocesi di Milano (1ª parte), hg. von A. CAPRIOLI – A. RIMOLDI – L. VACCARO (= Storia religiosa della Lombardia) (Mailand 1990) 183–186; O. ZUMHAGEN, Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung: Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria (Köln-Weimar-Wien 2002) 68–75.

⁴⁶ Reg. II, 11 u. II, 12: CASPAR I, 142–144, beide vom 26. Oktober 1074. Zu Burchard II.: TH. SCHIEFFER, LMA 2 (1983) 943f. Neuerdings bestreitet M. KLEINEN, Bischof und Reform. Burchard II. von Halberstadt (1059–1088) und die Klosterreformen (= Historische Studien 484) (Husum 2004) 144–148 u. passim, daß Burchard ein Förderer der Reform und ein Parteilanger Gregors VII. gewesen sei. Für unser Thema spielt das aber keine Rolle.

⁴⁷ Reg. II, 14: CASPAR I, 146–147.

⁴⁸ JL 4201 = PL 143, 635–637. RPR.GP II, 2 (Berlin 1927) 284 Nr. 1.

durch Boten übermittelt. Es ist anzunehmen, daß Gregor damals dem Brief an das Grafenehepaar das erbetene und an Abt Wilhelm adressierte Privileg für Hirsau mitgab. Diese Urkunde ist nicht mehr erhalten, doch dürfte sie weitgehend JL 5279 entsprochen haben. Es paßt zu der sich langsam radikalisierenden kirchlichen Reformbewegung, daß erst ein Jahr später Gräfin Wildruda bezüglich der Schenkungsurkunde ihres Mannes Bedenken kamen. Wir wissen nicht genau, was in diesem ersten *cyrographum* des Grafen stand,⁴⁹ aber zweifellos hat er sich einen größeren Einfluß auf die Belange des Klosters vorbehalten, als später in der Hirsauer Freiheitsurkunde festgelegt wurde. Abt Wilhelm nahm auf seine Romreise im Oktober 1075 wohl nicht nur die von ihm aufgesetzte neue Königsurkunde mit, von der eine Abschrift ins päpstliche Archiv ging,⁵⁰ sondern auch die Papsturkunde vom Vorjahr. Zu seiner Enttäuschung mußte er erleben, daß Gregor auf die neuen, die Klosterverfassung detailliert regelnden Bestimmungen des „Hirsauer Formulars“ nur mit auffallend allgemein gehaltenen Formulierungen reagierte. So konnte die Forschung verständlicherweise annehmen, daß Wilhelm gar keine Papsturkunde erhalten habe, was jedoch den Quellen widerspricht. JL 5279 ist tatsächlich die Antwort Gregors auf die Bitten des Abtes im Oktober 1075, wenn wir uns an die ältesten historiographischen Zeugnisse halten, aber es ist eine Antwort, die Wilhelm nicht zufriedenstellen konnte. Faktisch dürften sich die beiden Papsturkunden zugunsten von Hirsau – die erste, die verloren ist, und die noch erhaltene zweite – sehr geähnelt haben. Wenn JL 5279 die sonst nirgendwo in den Gregorprivilegien vorkommende Klausel enthält, daß nur jene Bestimmungen über die Immunität und Freiheit zu gelten haben, die den kanonischen Vorschriften nicht entgegenstünden (*hodie dumtaxat, qui canonicis sanctionibus non obsistunt*), dann kann genau dieser Satz am ehesten eine Hinzufügung zur Vorurkunde sein. Die Klausel läßt Gregor einen gewissen Spielraum für die Zukunft.

Das Fehlen der Datierungszeile in der kopia! überlieferten Urkunde muß nicht, wie Mayer argwöhnte, auf eine Manipulation Wilhelms zurückzuführen sein. Sie kann auch deswegen weggelassen worden sein, weil sie unterschiedlich in zwei fast identischen Privilegien vorkam, was man sich später nicht mehr erklären konnte. Welche der beiden Privilegien, das von 1074 oder das von 1075, von den Hirsauern – wahrscheinlich durch Bischof Gebhard III. von Konstanz – Urban II. 1095 vorgelegt wurde, ist nicht zu entscheiden. Ich vermute jedoch, das ältere, da die Urbanurkunde die erwähnte Klausel nicht enthält⁵¹.

⁴⁹ DH IV. *241: MGH. Diplomata regum VI (Anm. 4) 304 f. ist ein Rekonstruktionsversuch.

⁵⁰ Also nicht eine Zweitausfertigung der Papsturkunde, wie MAYER (Anm. 23) 103–106 und JAKOBS (Anm. 1) 17 den schwierigen Satz der Vita c. 4 (*Nam privilegium apostolica auctoritate plenum sibi contradidit, et ob munimentum Hirsaugiensis cenobii cyrographum unum ab eo receptum in scrinio Sancti Petri recondidit*) deuten. Vgl. A. GAWLİK, Analekten zu den Urkunden Heinrichs IV., in: DA 31 (1975) 370–419, hier 386. Richtig: JAKOBS (Anm. 33) 55 Anm. 40.

⁵¹ JL 5543 = PL 151, 402–404, Nr. 129. RPR.GP III, 3 (Berlin 1935) 123 Nr. 9. Vgl. K. SCHREINER, Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius. Ein gefälschtes Papstprivileg als Quelle für das Geschichts-, Reform- und Rechtsbewußtsein des Klosters Hirsau im 12. Jahrhundert, in:

Wilhelm wollte mit dem „Hirsauer Privileg“ mehr erreichen als bis dahin für Adelsklöster üblich war: Er wollte die Abschaffung jeder Fremdinvestitur. Woher ihm die Anregung dazu kam, wissen wir nicht. Es kann Cluny oder dessen Ableger *Fruttuaria* gewesen sein⁵². Wie Cowdrey schon vor Jahrzehnten bemerkt hat, ist das „Hirsauer Formular“ ein „hoch-eklektisches“ (highly eclectic) Dokument⁵³. Es verbindet königliche *libertas* mit päpstlichem Schutz; Hirsau wird keine Reichsabtei, sondern bleibt ein Dynastenkloster⁵⁴. Der Graf von Calw hat Hirsau nicht dem König aufgetragen. Das entsprach angesichts der erheblichen Belastungen der Reichsklöster und der Störung des monastischen Lebens ganz gewiß dem Wunsch Wilhelms. Im übrigen war die Zeit der *traditio* von Abteien an den König vorbei. Zu deutlich spürten die Klosterherren, wie willkürlich Heinrich IV. mit den Reichsabteien verfuhr und sie an Dritte weitergab, wenn das seiner Bündnispolitik mit den Fürsten nützte⁵⁵. Das hervorstechendste Merkmal der neuen Unabhängigkeit des Aureliusklosters war die Selbstinvestitur des Abtes. Sie bezog sich nicht auf dessen liturgische Weihe, sondern auf die rechtsverbindliche Einsetzung als Klosteroberer. In Reichsabteien nahm der König selbst die Belehnung mit dem Stab vor, in den Adelsklöstern geschah das durch den Klosterherrn. Im Fall Hirsau verzichtete also der König auf nichts, wohl aber der Graf. Die Selbstinvestitur war bis dahin nicht unbekannt, jedoch äußerst selten⁵⁶. Sie konnte in zweifacher Form geschehen: Entweder indem der Neugewählte sich selbst den Stab vom Hauptaltar der Klosterkirche nahm oder indem ihm der Stab durch den ranghöchsten Mönch des Klosters überreicht wurde. Letzteres war der Fall in Cluny, auch wenn ein ausdrückliches Zeugnis dafür erst in den *Consuetudines* Bernhards von Cluny vorliegt⁵⁷. Es ist in hohem Maße wahrscheinlich, daß Wilhelm bei der Abfassung des

DA 43 (1987) 469–530, der sich allerdings vornehmlich mit der gefälschten Urkunde *Germania Pontificia* III, 3, 122 Nr. +6 befaßt.

⁵² D Arduin 9: MGH.D III (Berlin 1957) 711–713. JAKOBS (Anm. 33) 242 f. N. BULST, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031) (= Pariser Historische Studien 11) (Bonn 1973) 197. Der Zusammenhang zwischen dem HF und der Gründungsurkunde Clunys von 910 (A. BERNARD – A. BRUEL, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I* [Paris 1876] 124–128 Nr. 112) ist u. a. schon von H. HIRSCH, *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit* (Weimar 1913, Neudruck Darmstadt 1967) 29. 39 betont worden. Noch deutlicher ist der Einfluß von „Cluny 910“ auf den Eintrag P 110 (Schenkung von 1115) im Traditionsbuch für das Hirsauer Priorat Reichenbach, vgl. S. MOLITOR (Hg.), *Das Reichenbacher Schenkungsbuch* (Stuttgart 1997) 91–94. 155–158.

⁵³ H. E. J. COWDREY, *The Cluniacs and the Gregorian Reform* (Oxford 1970) 198.

⁵⁴ G. TELLENBACH, *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert* (= KiG II, F 1) (Göttingen 1988) F 233.

⁵⁵ TH. VOGTHERR, *Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter* (Stuttgart 2000) 43–47.

⁵⁶ H. SEIBERT, *Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125)* (= Quellen u. Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 78) (Mainz 1995) 396–398.

⁵⁷ *Bernardi Ordo Cluniacensis* I, 1, ed. M. HERRGOTT, *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726 (Neudruck Siegburg 1999) 135–136; bessere Edition dieses Kapitels: D. IOGNA-PRAT, Cou-

„Hirsauer Formulars“ an diese Regelung in Cluny dachte. Wilhelm von Dijon hatte sie auch für Fruttuaria übernommen⁵⁸. Bezeichnenderweise ließ sich Erzbischof Anno für Siegburg auf eine derartige Selbstständigkeit nicht ein, obwohl er sonst begeistert war vom Mönchtum Fruttuarias⁵⁹.

Die Cluny-Orientierung Wilhelms begann also Jahre vor seiner folgenreichen Entscheidung, die cluniazensischen Bräuche zu übernehmen. Dazu hat sicher auch beigetragen, daß der ältere Bruder des späteren Bischofs Gebhards III. von Konstanz, Markgraf Hermann, 1073 seine Frau Judith und seinen gleichnamigen Sohn verließ, um in Cluny Mönch zu werden⁶⁰. Judith aber war eine Tochter des Grafen Adalbert von Calw und hat von ihrem Besitz zum Bau der neuen Klosterkirche St. Peter und Paul in Hirsau beitragen⁶¹.

Wenn Wilhelm für Hirsau einen Cluny-ähnlichen Zustand im Sinn gehabt haben sollte, konnte er also tatsächlich zunächst Erfolge verbuchen: Der Graf hatte eingelenkt, der König zugestimmt, aber Wilhelm scheiterte an Rom. Ja, man muß sogar von einem Mißerfolg der Reise Wilhelms reden, auch wenn die Chronisten (vielleicht durch Wilhelm selbst beeinflußt) dies vertuschten. JL 5279 war keine Absicherung des „Hirsauer Formulars“, sondern nur ein ziemlich vages Schutzprivileg. Das bedeutet: Hirsau erreichte bei weitem nicht die Freiheit, die Cluny besaß. Nun war Cluny sicher ein Sonderfall, der von Gregor VII. auch so behandelt wurde: Cluny war mit Rom *speciali iure* verbunden⁶². Seine absolute Freiheit von jeder Herrschaft, abgesehen von der Unterstellung unter den hl. Petrus, war ein Ideal, das schon vor Gregor VII. von vielen neidvoll bewundert wurde, das aber anderswo nur teilweise verwirklicht werden konnte.

Wenn Wilhelm einen Cluny-ähnlichen Stand in Rom nicht erreichen konnte, was hätte er dann von Gregor erwarten dürfen? Sicher mehr als das blasse JL 5279, sondern vielleicht ein Privileg ähnlich jenem für das süditalienische Kloster S. Maria di Banzi (Erzdiözese Acerenza in der Basilicata) vom 1. Februar 1075 (JL 4929)⁶³. Das Banziprivileg war das Paradigma für päpstliche Klöster,

tumes et statuts clunisiens comme sources historiques (ca 990–1200), in: *Revue Mabillon* N. S. 3 (1992) 23–48, hier 47f.

⁵⁸ Vgl. Anm. 50, ferner: K. HALLINGER, *Cluniacensis ss. religionis ordinem elegimus*: Zur Rechtslage der Anfänge des Klosters Hasungen, in: *Jahrbuch für das Bistum Mainz* 8 (1958–1960) 224–272, hier 255. 258–260.

⁵⁹ J. SEMMLER, *Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (= Rheinisches Archiv 53)* (Bonn 1959) 245–247.

⁶⁰ Bernold a. 1074, S. 403. J. WOLLASCH, *Markgraf Hermann und Bischof Gebhard III. von Konstanz – Die Zähringer und die Reform der Kirche*, in: *Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts*, hg. von K. S. FRANK (München–Zürich 1987) 27–53, hier 29f. U. PARLOW, *Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters* (Stuttgart 1999) 33 Nr. 47.

⁶¹ Cod. Hirs. fol 5a: SCHNEIDER (Anm. 2) 9.

⁶² JL 4974 = SANTIFALLER (Anm. 24) 95–100 Nr. 107 (1075 Dezember 9).

⁶³ SANTIFALLER (Anm. 24) 76–79 Nr. 95. H. E. J. COWDREY, *The Register of Pope Gregory VII, 1073–1085. An English Translation* (Oxford 2002) 443f. P. F. KEHR, *Italia Pontificia IX*, ed. W. HOLTZMANN (Berlin 1962) 461f. Nr. 2. *Monasticon Italiae III: Puglia e Basilicata*, hrsg. von G. LUNARDI – H. HOUBEN – G. SPINELLI (Cesena 1986) 178.

wie Gregor sie sich 1075 und auch noch später wünschte. Nicht zufällig war es zu Beginn des Briefregisters Gregors eingeordnet⁶⁴. Unter den 55 echten Privilegien Gregors VII. seit dem 1. Februar 1075 befinden sich nur acht, für die es nicht herangezogen wurde⁶⁵. Das Banziprivileg beschriftet in entscheidenden Punkten andere Wege als das „Hirsauer Formular“:

1. Das Kloster ging in das Eigentum Roms über. Es wurde Glied (*membrum*) des Apostolischen Stuhls.

2. Dieser garantierte das Eigentum des Klosters gegenüber jedem Eingriff von außen, sei es nun seitens eines Königs, Kaisers, Bischofs oder sonst jemanden.

3. Nach dem Tod des Abtes (*obeeunte abbate*) sollte der Nachfolger durch einmütige Wahl der Brüder bestimmt und dann vom Papst geweiht und eingesetzt werden. Wenn sich im genannten Kloster kein geeigneter (*idoneus*) Kandidat findet, sollen sich die Brüder nach Einholung des päpstlichen Rates (*cum consilio Romani pontificis*) von anderswoher einen Abt erbeten.

4. Abt und Mönche sollen frei sein von jeder Belästigung durch weltlichen Dienst (*secularis servitii infestatione*) und von jeder Beschwerde durch weltliche Bedrückung; stattdessen sollen sie, eifrig und in Stille ihr Klosterleben führen (*in sanctae religionis observatione seduli atque quieti*) und niemand anders als dem Römischen Apostolischen Stuhl unterstehen.

5. Für Weihen innerhalb des Klosters untersteht der Konvent dem jeweiligen Ortsbischof, vorausgesetzt, dieser ist frei vom Stigma der simonistischen Häresie und bereit, die Weihen unentgeltlich zu spenden; andernfalls kann sich der Abt mit Erlaubnis und Autorität des Römischen Papstes an jeden anderen katholischen Bischof wenden.

Das Banziprivileg unterstreicht nachdrücklich die Rechte des Papstes, weil das Kloster „Glied des Apostolischen Stuhls“ geworden ist. Der Abt kann deshalb wichtige Entscheidungen nur nach Konsultation des Papstes treffen. Andererseits ist das Kloster geschützt sowohl gegen jede Einmischung weltlicher Macht als auch gegen Übergriffe des Bischofs. Dieser behält jedoch seine geistliche Autorität über das Kloster. Die Abtei Banzi wurde also durch das Privileg nicht exemt. Wenn das Banziprivileg den Vorstellungen Gregors VII. von einem idealen Kloster entsprach, begreift man, warum er die Wünsche Wilhelms nicht erfüllen konnte. Es waren vor allem zwei Bestimmungen des „Hirsauer Formulars“, die Gregor stören mußten: Erstens die darin vorgesehene Selbstinvestitur des neugewählten Abtes, die als Beeinträchtigung der Autorität des Ortsordinarius verstanden werden konnte. Wenn Gregor selbst bei einem im päpstlichen Eigentum stehenden Kloster wie Banzi die Rechte des Diözesanbischofs respektierte, dann mußte das erst recht für Hirsau gelten!⁶⁶ Zweitens behielten trotz des

⁶⁴ Das Register Gregors VII., hg. von E. CASPAR (MGH.ES 2,2) (Berlin 1923) 632–635. W. M. PEITZ, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) (Wien 1911) 12f. COWDREY (Anm. 5) 659f., 667. BLUMENTHAL (Anm. 34) 251 f.

⁶⁵ KLEWITZ (Anm. 40), AUF 16 (1939) 421–423.

⁶⁶ Die in den 80er Jahren abgefaßten *Constitutiones Hirsaugienses* spiegeln diese Auffassung Gregors wider, wenn es vom Diözesanbischof bei der Weihe heißt: *ipse, non alius, donat ei pastoralem baculum*. Const. Hirs. II, 1, ed. M. HERRGOTT, *Vetus disciplina monastica* (Paris

feierlichen Eigentumsverzichtetes im Fall Hirsau der Graf von Calw und seine Familie verbriefte Rechte über das Klosters. Das aber vertrug sich 1075/1076 nicht mehr mit dem Ziel Gregors VII., kirchliche Institutionen von der Mitbestimmung durch Laien frei zu halten.

Man kommt zu dieser Folgerung auch noch von einer anderen Seite:

Schon 1059 hatte Papst Nikolaus II. – wiederholt durch Alexander II. etwa 1063 – im Synodalschreiben *Vigilantia universalis* in dem berühmten can. 6 (*Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat aecclesiam nec gratis nec precio*) ein Investiturverbot ausgesprochen. Das betraf, wie heute allgemein angenommen wird, jedoch nur den Bereich der Niederkirchen, nicht die Bistümer oder Reichsabteien. Kanon 6 wollte zweifellos das Eigenkirchenrecht zurückdrängen. Das zeigte sich auch in can. 10 desselben Dekrets: *Ut cuiuslibet ordinis clericos laici non iudicent nec de aecclesiis eiciant*.⁶⁷ Nach dem „Hirsauer Formular“ gab es zwar keine Investitur des Abtes durch einen Laien, doch konnte sehr wohl ein Laie, nämlich der Erbvogt, im Extremfall einen Abt absetzen. Wenn Gregor VII. 1075 die Absicht hatte, neben anderen „kanonischen und apostolischen Dekreten“⁶⁸ die Bestimmungen von *Vigilantia universalis* zu erneuern, konnte er die Bestimmungen des „Hirsauer Formulars“ nicht billigen.

3. Rückblick auf 1071–1075:

Abt Wilhelm zwischen Heinrich IV. und Gregor VII.

Schauen wir einen Augenblick zurück, um die Tragweite des Geschilderten zu ermessen: Als Graf Adalbert im Jahre 1069⁶⁹, enttäuscht von dem von ihm eingesetzten Abt Friedrich aus Kloster Einsiedeln, den St. Emmeramer Mönch Wilhelm als neuen Abt nach Hirsau holte, machten sich im Reich und am päpstlichen Hof bereits Veränderungen bemerkbar, die erst einige Jahre später zum Ausbruch kommen sollten. Ein Indikator für den Wandel ist die religiöse Motivierung des sogenannten „Reformadels“, vor allem im Süden des Rei-

1722, Neudruck Siegburg 1999) 476 (= PL 150, 1039BC). Offenbar sollte es nur diese eine Stabübergabe geben, nicht zwei. Allerdings ist die handschriftliche Überlieferung nicht so eindeutig, wie der „Herrgott“-Text vermuten läßt. Die von Sr. Candida Elvert und mir in Nachfolge von Dr. N. Reimann vorbereitete kritische Edition im Rahmen des *Corpus Consuetudinum Monasticarum* wird zeigen, daß die Selbstinvestitur vor der Abtsweihe noch vorkam: Sieben von neunzehn Textzeugen, darunter die Hs. Paderborn, Hux. 25 (aus Corvey) sehen vor, daß der Gewählte *accedit ad principale altare et accipit inde per se pastorem baculum*. Vgl. vorläufig: N. REIMANN, Die Konstitutionen des Abtes Wilhelm von Hirsau, in: Hirsau, St. Peter und Paul (Anm. 1) 101–108, hier 105f. Dieser Befund stellt aber in keiner Weise die Echtheit des HF in Frage, wie MOLTOR (Anm. 51) 35 Anm. 133 argwöhnt.

⁶⁷ R. SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (= MGH. Schriften 28) (Stuttgart 1981) 222f.

⁶⁸ Reg. III, 10: CASPAR I, 264.

⁶⁹ Datum erschlossen aus Cod. Hirs. fol. 5a (Wilhelm, †5. Juli 1091, war 22 Jahre Abt von Hirsau).

ches⁷⁰. Die Herzöge Rudolf von Rheinfelden, Berthold II. von Kärnten und Welf IV. von Bayern galten schon früh als Förderer der klösterlichen Reformbewegung⁷¹. Rudolf von Rheinfelden gehörte zu den „Sponsoren“ von St. Blasien, Herzog Berthold hatte sich 1071 am Wiederaufbau der Aureliuskirche in Hirsau beteiligt⁷². Ein Bruder von ihm trat einige Jahre später als Mönch in Hirsau ein und wurde 1084 als Gebhard III. Bischof von Konstanz, der erste Hirsauer Mönch auf einem Bischofsstuhl⁷³. Die süddeutsche Adelsgruppe erstrebte eine Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Reich gemäß den neuen Reformideen. Der Adel tat das nicht ganz uneigennützig, denn er behielt dabei auch das Ziel einer größeren Autonomie von der Königsherrschaft fest im Auge.

Das hatte Folgen für die Klöster: Für sie wurde der Königsschutz weniger wichtig, stattdessen stieg der päpstliche Schutz in der Wertung. Im Juli 1072 kamen auf einem Hoftag in Worms Rudolf von Rheinfelden in Begleitung der Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie Kaiserin Agnes und ihr Gefolge, darunter Abt Hugo von Cluny und andere Äbte und Mönche, mit Heinrich IV. zusammen⁷⁴. Es sollte ein Konflikt beigelegt werden, der wohl vor allem durch die neuen Reformvorstellungen von der Zurückdrängung des Einflusses von Laien in kirchlichen Angelegenheiten verursacht war. Für einen Augenblick scheint der König, der prinzipiell an der traditionellen Klosterpolitik festhalten wollte, für diese neuen Ideen zugänglich gewesen zu sein. Doch schon nach wenigen Monaten war die Enttäuschung groß. Die Herzöge Rudolf von Schwaben, Berthold von Kärnten und Welf von Bayern gingen auf Distanz zum König, weil Heinrich ihren Rat nicht annahm⁷⁵.

Die Gegensätze zwischen modernem Reformadel und traditionellem Königtum vertieften sich zudem rasch durch die im Sommer 1073 beginnenden Aufstände der Sachsen. Sie waren verursacht durch eine „auf territoriale Raumerfassung und herrschaftliche Verdichtung abzielende Königslandpolitik“ Heinrichs⁷⁶.

⁷⁰ Zuletzt dazu: TH. ZOTZ, Päpstlicher Auftrag und fürstliche Verantwortung, Gregor VII. und der südwestdeutsche Adel 1073–1075, in: *Scientia veritatis*. Festschrift für Hubert Mordrek zum 65. Geburtstag, hg. von O. MÜNSCH – TH. ZOTZ (Ostfildern 2004) 261–271.

⁷¹ H. JAKOBS, Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von J. FLECKENSTEIN (= VuF 17) (Sigmaringen 1973) 87–115.

⁷² M. BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes (1043–1077) (Köln-Weimar-Wien 1995) 308. PARLOW (Anm. 59) 30 Nr. 44.

⁷³ WOLLASCH (Anm. 60). *Das Bistum Konstanz 2: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206*, hg. von H. MAURER (= GermSac NF 42,1. *Das Bistum Konstanz 2*) (Berlin-New York 2003) 221–261.

⁷⁴ J. VOGEL, Rudolf von Rheinfelden, die Fürstenopposition gegen Heinrich IV. im Jahre 1072 und die Reform des Klosters St. Blasien, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 232 (1984) 1–30. BLACK-VELDTRUP (Anm. 72) 48, 96 f., 303–307.

⁷⁵ Berthold (Anm. 149) a. 1073, S. 215.

⁷⁶ H. SEIBERT, Libertas und Reichsabtei. Zur Klosterpolitik der salischen Herrscher, in: *Die Salier und das Reich*. Bd. 2: *Die Reichskirche in der Salierzeit*, hg. von St. WEINFURTER (Sigmaringen 1991) 503–569, hier 539. K. LEYSER, Von sächsischen Freiheiten zur Freiheit Sachsens. Die Krise des 11. Jahrhunderts, in: *Die abendländische Freiheit* (Anm. 39) 67–83.

Die schon 1073 sichtbare Verbindung von politischer und kirchenreformerischer Opposition gegen Heinrich sollte im ganzen späten 11. Jahrhundert den Konflikt zwischen Reich und Papsttum prägen. Von 1074 an hatte jedoch der König zunächst Erfolge. Am 9. Juni 1075 errang das königliche Heer trotz großer eigener Verluste bei Homburg an der Unstrut einen entscheidenden Sieg über die rebellischen Fürsten. Das verschaffte Heinrich IV. für den Augenblick eine Atempause. Es bedurfte jedoch noch einer zweiten Kriegsdrohung Heinrichs Ende Oktober durch einen Einmarsch in Thüringen, ehe sich die sächsischen und thüringischen Herren in Spier (Thüringen) unterwarfen, auch der Führer der sächsischen Rebellion, Otto von Northeim.

Auf diesem Hintergrund der erstarkenden königlichen Macht muß man die Bestätigung der Freigabe des Klosters Hirsau am 9. Oktober in Worms sehen. Das königliche Diplom war nicht nur ein Geschenk für Hirsau, sondern auch ein versöhnliches Signal an den südwestdeutschen „Reformadel“, der dem König mißtraute. Für einen Augenblick schien sich auch das Verhältnis des Königs zum Papst zu bessern, denn dieser ging im September desselben Jahres noch von einer Zusammenarbeit der römischen Kirche mit dem römischen Reich aus, wie es auch das „Hirsauer Formular“ voraussetzte⁷⁷. Vielleicht schenkte Heinrich IV. anlässlich der Urkundenverleihung dem Abt jene zweibändige Riesensibyl, von der noch der zweite Band erhalten ist (CIm 13001)⁷⁸.

Was änderte sich 1075 aus der Sicht Roms? Vor allem dies: Gregor beschleunigte in diesem Jahr die Gangart der kirchlichen Reform; der Ton gegen die widerstrebenden deutschen Bischöfe wurde schärfer. Gregor hatte schon seit dem Herbst 1074 ernste Zweifel an deren Reformwillen⁷⁹. Daher appellierte er am 11. Januar 1075 an die für die Reform aufgeschlossenen süddeutschen Laienfürsten, ihm bei der Durchsetzung seiner innerkirchlichen Erneuerung zu helfen, ohne auf die Bischöfe Rücksicht zu nehmen. Gregor rief in seinem Schreiben unverblümt zum Boykott der Amtshandlungen simonistischer und beweihter Priester auf; wenn notwendig dürfe man dabei auch Gewalt anwenden⁸⁰. Von

⁷⁷ Reg. III, 7: CASPAR I, 256–259. Das berechtigt aber nicht, daraus auf eine Bestätigung des HF durch Gregor VII. zu schließen, wie dies CH. SCHNEIDER, *Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077* (= Münstersche Mittelalter-Schriften 9) (München 1972) 132f. behauptet.

⁷⁸ L. AYRES, *The Bible of Henry IV and an Italian Romanesque Pandect in Florence*, in: *Studien zur mittelalterlichen Kunst. Festschrift für F. Mutherich*, hg. von K. BIERBRAUER u. a. (München 1985) 157–166. F. HEINZER, *Buchkultur und Bibliotheksgeschichte Hirsaus*, in: *Hirsau, St. Peter und Paul* (Anm. 1) 259–296, hier 278 (Datierung auf „etwa um 1070“). Die Schenkung an Hirsau ist gesichert durch die an den Anfängen der bibl. Bücher häufig, oft abgekürzt, wiederholte Inschrift: *Henricus IIII rex dedit hunc librum S. Aurelio*.

⁷⁹ I. S. ROBINSON, „Periculosus homo“: Pope Gregory VII and episcopal authority, in: *Viator* 9 (1978) 103–131.

⁸⁰ Reg. II, 45: CASPAR I, 182–185 an Rudolf von Schwaben (Rheinfelden) und Berthold von Kärnten vom 11. Januar 1075. Der Brief ist nach Hugo v. Flavigny, *Chronicon II*, MGH.SS VIII, 428 u. Paul v. Bernried, *Vita* 39: WATTERICH (Anm. 41) 493 auch an Herzog Welf IV. v. Bayern gerichtet. Diese Information kommt wohl von der Hirsauer Sammlung von Briefen

einem Verständnis für die Lage der Bischöfe in Deutschland war das alles weit entfernt. Wie Cowdrey es ausdrückt, fühlten sich die Bischöfe zerrieben zwischen dem oberen Mühlstein der harten päpstlichen Forderungen und dem unteren Mühlstein des anhaltenden Widerstandes der eigenen Domkapitel und zumal des niederen Klerus⁸¹. Vor allem die Zölibatsforderung stieß auf dessen heftige Ablehnung. Während die Laienfürsten für die Anliegen des Papstes Verständnis zeigten, begannen sich die Bischöfe mit dem König zu solidarisieren, von dem sie sich mehr Unterstützung gegen römische Forderungen versprachen.

Über die Fastensynode vom 24. bis 28. Februar 1075 gibt es im Register Gregors leider nur einen kurzen Bericht mit einer Aufzählung von verurteilten Personen⁸². Das eigentliche Ziel war die Einschärfung des Kirchenrechts. Das bedeutete erstens die Verurteilung von jeder Art von Simonie, zweitens die Suspendierung der klerikalen Konkubinarier von ihren kirchlichen Ämtern bei gleichzeitiger Aufforderung an das Volk, nicht an ihren Gottesdiensten teilzunehmen (der sog. „Aufruhrkanon“)⁸³, drittens die Bannung nicht genannter königlicher Räte „wegen der simonistischen Häresie“ und viertens die Absetzung und Bannung des simonistischen Bischofs Heinrich von Speyer, der schon am 26. Februar in Deutschland starb, was von der gregorianischen Partei weidlich ausgeschlachtet wurde⁸⁴. Sein Nachfolger wurde der schon genannte Huzmann.

Ein Brief Gregors an Bischof Otto von Konstanz von Februar/März 1075 bestätigt die Nachricht von den römischen Synodenbeschlüssen gegen Simonie und Nikolaitismus⁸⁵. Ebenso Bernold für 1075⁸⁶. Aber all das bedeutete noch keinen Bruch mit dem König. Die Maßnahmen richteten sich vielmehr gegen die Bischöfe. Am 24. März ließ sich Gregor auf eine urkundliche Zusammenarbeit mit Heinrich IV. ein, indem er, wie wenig später der König auch, in Anlehnung an ein Privileg Alexanders II. (JL 4767) die Besitzungen des Regularikanikerstiftes St. Nikola in Passau bestätigte⁸⁷. Auch im September 1075 war Gregor noch voller Hoffnung auf Frieden und Eintracht zwischen der römischen Kirche und dem römischen Reich⁸⁸. Schließlich erfolgte sogar noch die

Gregors VII. in der Hs. Schlettstadt 13 (hier f. 42v). Dazu I. S. ROBINSON, Zur Arbeitsweise Bernolds von Konstanz und seines Kreises. Untersuchungen zum Schlettstädter Codex 13, in: DA 34 (1978) 51–122, hier 65. 76. 78 u. DERS., The dissemination of the letters of Pope Gregory VII during the Investiture Contest, in: JEH 34 (1983) 175–193, hier 183. Zur Hs. Schlettstadt (Séléstat) 13 vgl. auch (Robinson korrigierend) F. HEINZNER, Buchkultur und Bibliotheksgeschichte Hirsaus, in: Hirsau, St. Peter und Paul II (Anm. 1) 259–296, hier 272.

⁸¹ COWDREY VII (Anm. 5) 116.

⁸² Reg. II, 52a: CASPAR I, 196 f.

⁸³ E. FRAUENKNECHT, Die Verteidigung der Priesterehe in der Reformzeit (= MGH. Studien u. Texte 16) (Hannover 1997) 53–63 (wichtig für die Datierung).

⁸⁴ Berthold (Anm. 14) a. 1075, S. 221–224.

⁸⁵ Ep. vag. 8: ed. H. E. J. COWDREY, The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII (Oxford 1972) 16–19.

⁸⁶ Bernold (Anm. 14) a. 1075, S. 404f.

⁸⁷ JL 4945 = SANTIFALLER (Anm. 24) 82–85, Nr. 98. DHIV. (Anm. 4) 349f. Nr. 273. SZABÓ-BECHSTEIN (Anm. 32) 176 f.

⁸⁸ Reg. III, 7: CASPAR I, 256–259.

Einsetzung des neuen Bischofs Rupert von Bamberg am 30. November 1075 im Einvernehmen mit dem Papst⁸⁹. Aber dessen Enttäuschung über die mangelnde Kooperation des Königs wuchs. Am 8. Dezember tadelte er ihn streng wegen seines fortgesetzten Kontaktes mit den gebannten Räten und seiner Mißachtung der „kanonischen und apostolischen Dekrete“. Das bezog sich vor allem auf die Entwicklung in der Mailänder Angelegenheit, nämlich der Ernennung des vornehmen Mailänder Klerikers Thedald zum Erzbischof. Gregor war zudem verärgert über die Investitur neuer, in Rom unbekannter Bischöfe für Fermo und Spoleto. Der Papst erinnerte an die Fastensynode des gleichen Jahres mit ihrem Rekurs auf die *sanctorum patrum decreta doctrinamque*. Die Synode habe keine Neuerungen eingeführt, sondern nur die alte Kirchendisziplin einschärfen wollen. Er ermahnte Heinrich zum „Ablegen übler Gewohnheit“ (*pravae consuetudinis mutatio*) und warnte ihn vor Ungehorsam mit dem Hinweis auf den von Gott verworfenen König Saul⁹⁰. Auslöser des endgültigen Sinneswandels Gregors war also die Kirchenpolitik Heinrichs in Italien Ende 1075.

Wie immer man die von Rudolf Schieffer 1981 aufgestellte These, es habe auf der Fastensynode 1075 noch kein Investiturverbot für den König gegeben, beurteilen mag⁹¹, Tatsache ist, daß schon seit geraumer Zeit die Reformkräfte an der römischen Kurie darauf hinarbeiteten, den laikaln Einfluß auf das kirchliche Leben zurückzudrängen. Diese Tendenz traf nun zusammen mit der Empörung Gregors über das Verhalten Heinrichs IV. Das erzeugte jene explosive Stimmung, die Wilhelm vorfand, als er im Oktober 1075 in Rom ankam. Wie er dort die stürmischen Ereignisse seit dem Januar 1076 bis hin zur Exkommunikation Heinrichs IV. auf der römischen Fastensynode in der Lateranbasilika, wohl am 22. Februar, erlebt hat, erfahren wir leider nicht. Die einzige Zeitangabe der Dauer des Romaufenthaltes Wilhelms findet sich bei Berthold, der von „ungefähr fünf Monaten“ Krankheit Wilhelms spricht. Damit kämen wir etwa in den März 1076. Soviel ist sicher: Wilhelm war in der Folgezeit ein überzeugter Anhänger der römischen Kirchenreform,⁹² doch vermied er auch in Zukunft jede Polemik gegen den König, der einst das von ihm verfaßte Freiheitsprivileg für Hirsau besiegelt hatte. Er erkannte zwar die Königswürde Rudolfs an, ohne jedoch die Einheit der Kirche, damit auch die des Reiches, aus dem Blick zu

⁸⁹ Gebehard v. Salzburg, Brief an Hermann v. Metz c. 34: MGH. LdL I, 279; Hugo v. Flavigny, Chron. II, MGH. SS VIII, 431. SCHIEFFER (Anm. 67) 127f. Nach Bonizo, Liber ad amicum VII: MGH. LdL I, 602 hat Gregor Bischof Rupert sogar noch das Pallium verliehen.

⁹⁰ Reg. III, 8–10: CASPAR I, 259–267.

⁹¹ SCHIEFFER (Anm. 67) 204: „Nicht schon im Februar 1075 oder gar noch früher, sondern im Jahre 1078 (wahrscheinlich erst im November) hat Gregor VII. als erster Papst dem deutschen wie allen anderen Königen grundsätzlich untersagt, hohe Kirchenämter durch die zeremonielle Übergabe von Ring und Stab, die sog. Investitur, zu besetzen.“ J. ENGELBERGER, Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot von 1075 (= Passauer Historische Forschungen 9) (Köln-Weimar-Wien 1996) folgt R. Schieffer, doch vgl. die Rez. von J. LAUDAGE, AHP 35 (1997) 303–307.

⁹² Vita Willihelmi cc. 22–23 (Anm. 3) 219.

verlieren.⁹³ Im Frühjahr oder Frühsommer 1076 kehrte er nach Hirsau zurück und widmete sich nun dem inneren und dem äußeren Aufbau seines Klosters. Er selbst bemühte sich, geeignete Kandidaten anzusprechen; sein vorbildliches Leben tat ein übriges dazu. Das Schisma zwischen der kaisertreuen Kirche in Deutschland und den Gregorianern förderte in den folgenden Jahren den Eintritt vieler Gegner Heinrichs IV. in Hirsau. So wuchs das Kloster in wenigen Jahren auf über 150 Mönche an, nicht mitgerechnet die *fratres barbati*, die Wilhelm eingeführt hatte⁹⁴. Hirsau war also schon vor der Annahme der cluniazensischen Bräuche ein benediktinisches Reformzentrum⁹⁵. Nicht zuletzt war es auch der Gewissenskonflikt um den Verkehr mit Exkommunizierten, der damals viele Menschen beunruhigte und in die Klöster führte⁹⁶. Nach Bernold „wichen darum fast alle Frommen, Kleriker wie Laien, in die Schlupfwinkel der Klöster aus, um solche Übel zu vermeiden, nämlich um nicht die Verwüstung der heiligen Kirche mit anzusehen, der sie in keiner Weise Abhilfe schaffen konnten.“⁹⁷ Es ist bezeichnend, daß der sogenannte „Schwäbische Anhang“ zur gregorianischen 74-Titelsammlung, den Bernold 1077 anfügte, sich auf das Thema der Exkommunikation beschränkt; nur der letzte Titel behandelt die „Absetzung von Königen“⁹⁸.

4. Abt Wilhelm und Abt Bernhard von Marseille

Der nächste belegbare Kontakt Wilhelms mit Gregor datiert zwar erst vom Mai 1080, doch stand Wilhelm schon vorher zumindest indirekt mit dem Papst in Verbindung durch den päpstlichen Legaten Abt Bernhard von St. Viktor in Marseille, der sich von 1077 bis 1078 in Hirsau aufhielt⁹⁹. Ungeachtet der Unterwerfung Heinrichs IV. in Canossa in den letzten Januartagen 1077 hatten sich

⁹³ Ebd. c. 5, S. 213.

⁹⁴ Cod. Hirs. fol. 5a: SCHNEIDER (Anm. 2) 9 = MGH.SS XIV, 256. Vita Willihelmi c. 23: MGH.SS XII, 219. K. HALLINGER, Woher kommen die Laienbrüder?, in: ASOC 12 (1956) 1–104, hier 25–29 (grundlegend); J. WOLLASCH, A propos des *fratres barbati* de Hirsau, in: Histoire et Société. Mélanges offerts à George Duby (Aix-en-Provence 1992) 37–48.

⁹⁵ Udalricus, Consuetudines Cluniacenses monasterii, Ep. nuncupatoria: PL 149, 637C. HELMSDÖRFER (Anm. 7) 91.

⁹⁶ WOLLASCH (Anm. 60) 41–44.

⁹⁷ Bernold (Anm. 14) a. 1083, S. 436 (deutsch S. 327–329).

⁹⁸ *Diversorum patrum sententie siue Collectio in LXXIV titulos digesta*, ed. J. T. GILCHRIST (= Monumenta iuris canonici. Series B: Corpus Collectionum vol. 1) (Città del Vaticano 1973) 180–196, Nr. 316–330. Grundlegend dazu: J. AUTENRIETH, Bernold von Konstanz und die erweiterte 74-Titelsammlung, in: DA 14 (1958) 375–394. H. FUHRMANN, Über den Reformgeist der 74-Titel-Sammlung, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, II (Göttingen 1972) 1101–1120.

⁹⁹ Zum Folgenden vgl. O. SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056–1125) (Marburg 1912) 36–44. Zu Abt Bernhard: P. SCHMID, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats, in: AUF 10 (1928) 176–207, hier 184–190.

die Fürsten am 13. März in Forchheim, dem symbolträchtigen Ort der Erhebung Ludwigs des Kindes (900) und Konrads I. (911), zusammengefunden, um einen neuen König zu wählen. Gregor entsandte zu dieser Versammlung als Legaten den Kardinaldiakon Bernhard und den erwähnten Abt Bernhard von Marseille, deren Abreise aus Rom auf den 27. oder 28. Februar festgelegt werden kann. Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden am 15. März wurde von den Legaten als gültig anerkannt, womit sie sicher die Vorgaben Gregors überschritten, denn Gregor wollte diese Entscheidung selbst treffen¹⁰⁰. Die Legaten begleiteten Rudolf nach Ostern 1077 über Ulm und die Reichenau bis nach Konstanz. Dessen Bischof Otto I. hatte Gregor im Februar 1076 suspendiert. Vor Rudolf „flüchtete sich Bischof Otto auf eine jenseits des Sees gelegene Burg des Grafen Otto von Buchhorn, sehr wahrscheinlich auf diejenige in Markdorf, wo der Bischof während des ganzen Jahres weilte.“¹⁰¹ Die Legaten suchten in Konstanz das Domkapitel als Vertreter der Diözese auf die Beschlüsse der Fastensynode von 1076 zu Simonie und Klerikerehe festzulegen¹⁰².

Rudolf zog von Konstanz weiter nach Zürich. Es ist anzunehmen, daß Abt Bernhard den Gegenkönig bis in die Schweiz begleitete und sich dann von ihm trennte, weil er von dort weiter nach Rom reisen wollte. In seiner Begleitung war der normannische Mönch Christian, der später unter seinem Taufnamen Guitmund Bischof von Aversa wurde¹⁰³. Doch wurden die beiden vom Grafen Udalrich von Lenzburg, einem Anhänger Heinrichs IV., überfallen und in der Lenzburg im Aargau gefangen gehalten. Fast ein halbes Jahr waren die beiden in Haft¹⁰⁴. Die Entführung muß ungefähr in der ersten Hälfte des Mai 1077 stattgefunden haben. Der Graf wurde laut Bernold von Heinrich für seine Gewalttat gut belohnt¹⁰⁵. Rudolf von Rheinfelden, der das Pfingstfest (am 4. Juni) in Hirsau

¹⁰⁰ Berthold (Anm. 14) a. 1077, S. 265–269; Bernold (Anm. 14) a. 1077, S. 411; Brunos Buch vom Sachsenkrieg, Kap. 91, hg. von H.-E. LOHMANN, MGH, Deutsches Mittelalter. Kritische Studientexte 2 (Leipzig 1937, Nachdruck Stuttgart 1980) 85–86; Paul v. Bernried, Vita Gregorii VII, cc. 93–96; WATTERICH (Anm. 40) 529–531; Frutolfi Chronica a. 1077, edd. F.-J. SCHMALE – I. SCHMALE-OTT (Darmstadt 1972) 88 f.; Gregor VII., Reg. VII, 14a: CASPAR II, 484–485, IX, 29: 513. Weitere Quellenangaben: PARLOW (Anm. 59) 50–52, Nr. 78–80. ROBINSON (Anm. 43) 166–170. J. SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Stuttgart 2001) 41–45. Zum Einfluß der Legaten, besonders des Abtes Bernhard: J. VOGEL, Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses (Berlin-New York 1983) 51–68.

¹⁰¹ H. MAURER, Das Bistum Konstanz 2: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206 (= GermSac NF 42,1, 2) (Berlin – New York 2003) 214.

¹⁰² Berthold (Anm. 14) a. 1077, S. 272 f.

¹⁰³ Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica* IV: ed. M. CHIBNALL, *The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis*, II (Oxford 1968) 270–281. *Iudicium de Regno et Sacerdotio*, ed. H. E. J. COWDREY, *The Age of Desiderius. Montecassino, the Papacy, and the Normans in the Eleventh and Early Twelfth Centuries* (Oxford 1983) 247–249. DERS. (Anm. 85) 151 Nr. 67. G. B. LADNER, *Two Gregorian Letters. On the Sources and Nature of Gregory VII's Reform Ideology*, in: *Studi Gregoriani* V (Rom 1956) 221–242 (Nachdruck: DERS., *Images and Ideas in the Middle Ages* II [= *Storia e Letteratura* 156] [Rom 1983] 665–686).

¹⁰⁴ Bernold (Anm. 14) a. 1077, S. 413.

¹⁰⁵ Bernold (Anm. 14) a. 1077, S. 415.

beging,¹⁰⁶ sandte von dort einen Boten, vielleicht den Mönch Gisilbert, an Gregor VII., zweifellos mit der Nachricht von der Gefangennahme der beiden Mönche¹⁰⁷. Papst Gregor VII. beklagte denn auch in einem Brief vom 30. September 1077 an Erzbischof Udo von Trier und dessen Suffragane die Festnahme seiner Legaten Bischof Gerald von Ostia in der Lombardei und Abt Bernhard *in terra Teutonica* unter Bruch des Eides, den Heinrich in Canossa geleistet hatte¹⁰⁸. Erst durch einen Brief von Abt Hugo von Cluny an Heinrich IV. erlangten die beiden Mönche etwa im September desselben Jahres wieder die Freiheit¹⁰⁹. Sie begaben sich offenbar zuerst nach St. Blasien, wo Abt Bernhard am 6. Oktober 1077 eine Gebetsverbrüderung zwischen den Klöstern St. Viktor in Marseille und St. Blasien abschloß¹¹⁰. Bald danach reisten die beiden weiter nach Hirsau, das mehr noch als St. Blasien Zentrum der Gregorianer in Deutschland war.

In Hirsau wurden Abt Bernhard und sein Begleiter Christian von Abt Wilhelm *toto humanitatis studio* aufgenommen; sie hielten sich dort fast ein ganzes Jahr auf¹¹¹. Abt Bernhard betrachtete sich weiter als offizieller Legat des Papstes und war es in der Tat auch für diesen. Aus Hirsau ist uns ein Brief Bernhards an Erzbischof Udo von Trier und seine Suffragane Hermann von Metz, Pibo von Toul und Theoderich von Verdun erhalten, in dem er sie für ihre unklare Haltung Rudolf von Rheinfelden gegenüber tadelt und sie zu einem Fürstenkolloquium auffordert, um über die dringenden Anliegen des Reiches und der Kirche zu beraten. Bernhard schreibt, daß er selbst an dieser Beratung teilnehmen möchte und die Antwort der Bischöfe durch Boten bis zum Sonntag nach der Oktav von Epiphanie 1078, d. h. bis zum 14. Januar, in Hirsau erwarte¹¹². Das ist ein klares Zeugnis für seinen Aufenthalt dort.

Eine weitere diesbezügliche Quelle ist der Prolog der *Constitutiones Hirsau-gienses*¹¹³. Der Prolog stammt nach eigenen Angaben von Abt Wilhelm und trägt z. T. autobiographische Züge. Zweifel an der Autorschaft Wilhelms hat zuletzt

¹⁰⁶ Bernold (Anm. 14) a. 1077, S. 414.

¹⁰⁷ Vorige Anm.; Gisilberts Tod am selben Tag wie Rudolf von Rheinfelden (15. Okt. 1080): Berthold (Anm. 14) a. 1080, S. 427 (*Ipsa quoque die Gisilbertus, religiosissimus presbiter et monachus et Ruodolfi regis ad papam legatus, Longobardiae requievit in pace*). Vgl. R. KUIZHAN – J. WOLLASCH, Der Kalender des Chronisten Bernold, in: DA 40 (1984) 478–531, hier 517. Gisilbert war wohl Mönch von Hirsau.

¹⁰⁸ Reg. V, 7: CASPAR II, 356–358.

¹⁰⁹ Berthold (Anm. 14) a. 1077, S. 287. Bernold a. 1077, S. 413. A. KOHNLE, Abt Hugo von Cluny (1049–1109) (Sigmaringen 1993) 114, 271.

¹¹⁰ Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299, bearb. von J. W. BRAUN, I (Stuttgart 2003) S. 46f. Nr. 32, Text S. 170, Nr. 134, 5. SCHUMANN (Anm. 99) 40.

¹¹¹ Berthold a. 1077, S. 287.

¹¹² Hannoversche Briefsammlung Nr. 33: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., bearb. von C. ERDMANN – N. FICKERMANN (= MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5) (Weimar 1950, Nachdruck München 1981) 69–71.

¹¹³ Vorläufig ist die fehlerhafte Erstausgabe von M. HERRGOTT, *Vetus disciplina monastica* (Paris 1726, Nachdruck Siegburg 1999) 375–570 bzw. der Abdruck (mit zusätzlichen Fehlern) von J.-P. MIGNE, PL 150, 927–1146 zu benutzen. Vgl. Anm. 66.

Stephanie Haarländer geäußert¹¹⁴. Ich halte die Bedenken nicht für berechtigt. Auch wenn der Prolog nicht in allen uns bekannten Handschriften der *Hirsau-gienses* zu lesen ist (meistens wegen Blattverlust), so ist seine Bezeugung doch alt und breit genug, um mögliche Zweifel auszuräumen¹¹⁵. Der Inhalt des Prologs widerspricht in keiner Weise den bekannten Daten aus dem Leben Wilhelms. Richtig dürfte aber sein, daß der Prolog erst nach Abschluß der Redaktion der Konstitutionen hinzugefügt wurde, vielleicht nicht ohne spätere Interpolationen¹¹⁶. Abt Bernhard, so lesen wir, habe in Hirsau fast ein volles Jahr verbracht, da ihm das Reisen unmöglich gemacht worden sei¹¹⁷. Das stimmt nicht ganz, da wir wissen, daß der Abt von Marseille Anfang August 1078 am Feldzug der Herzöge Welf IV. und Berthold von Zähringen teilnahm, die ihr Heer mit den sächsischen Anhängern Rudolfs zusammenführen wollten. Am Neckar wurden sie von den von Heinrich IV. aufgebotenen fränkischen Bauern zwar zunächst aufgehalten, doch konnten die Bauern am 7. August vernichtend geschlagen werden¹¹⁸. Es war derselbe Tag, an dem Heinrich IV. in der Schlacht von Mellrichstadt einen taktischen Vorteil errang, indem er den Zusammenschluß der sächsischen Alliierten Rudolfs mit den schwäbischen verhinderte. So war die politische Lage weiterhin äußerst unübersichtlich. Vor allem Süddeutschland wurde vom Bürgerkrieg heimgesucht, wobei es auf beiden Seiten zu schlimmen Exzessen kam¹¹⁹.

Unter diesen Umständen sah der Abt von Marseille keine Möglichkeit mehr, die ihm übertragene Legation weiterzuführen und kehrte nach Rom zurück¹²⁰. Der genaue Zeitpunkt seiner Abreise ist nicht bekannt, doch kommen Ende August oder der September am ehesten in Frage. Von Hirsau aus begab sich Abt Bernhard zunächst nach Cluny, wo er sich bei Abt Hugo für die Gewährung eventueller Bitten Hirsaus einsetzte¹²¹. Wann er in Rom ankam, ist unbekannt. Vermutlich nahm er an der berühmten Herbstsynode Gregors am 19. November 1078 im Lateran teil, auf der erstmals ein eindeutiges Investiturverbot für Laien

¹¹⁴ HAARLÄNDER (Anm. 7) 464, wobei sie gleichzeitig die Entstehung der *Constitutiones* zu Lebzeiten Wilhelms bezweifelt, eine These, auf die ich jetzt nicht eingehe.

¹¹⁵ Der Prolog fehlt in den Hss. Bamberg, Lit. 152, Budapest, Lat. 110 (unvollständiger Anfang), London, Add. 20696, Paderborn, Hux. 25 (Anfang fehlt), Stuttgart, HB XV 70 (Prolog von Hand des 16. Jhs. nachgetragen, wohl wegen Blattverlust), Vatikan, Pal. lat. 564. Die folgenden Hss. enthalten ihn: Admont, Perg. 497 u. 518, Kremsmünster, CC 99a, Kynzvalt, cod. 58, Leipzig, cod. 174, Lilienfeld, cod. 24, Linz, cod. 287, München, Clm 4621, 13106, 14442, 22032, Wien, Schottenstift 194. M. Herrgott übernahm den Prolog aus der Stuttgarter Hs. (aus Weingarten), da er in dem verlorenen Einsiedler Codex, den er sonst seiner Ausgabe zugrunde legt, fehlte.

¹¹⁶ HELMSDÖRFER (Anm. 7) 77 f.

¹¹⁷ HERRGOTT (Anm. 113) 375 f. = PL 150, 927–930.

¹¹⁸ PARLOW (Anm. 60) 59 f. Nr. 91.

¹¹⁹ Berthold (Anm. 14) a. 1078, S. 335 u. 337.

¹²⁰ Berthold (Anm. 14) a. 1078, S. 336.

¹²¹ Const. Hirs., I, Prol.: PL 150, 929B. Text nach der kritischen Ed.: *peracta legatione pro qua uenerat, rediit et in redeundo Cluniacum transiens ipsi patri monasterii nos intime commendauit et ad praestandum, si quid huiusmodi ab eo peteremus, satis beneuolum reddidit.*

erlassen wurde, und deren Beschlüsse schnell in Deutschland bekannt wurden¹²². Die Anwesenheit des Abtes ist schon deswegen sehr wahrscheinlich, weil Gesandte beider konkurrierenden Könige vor der Synode erschienen. Da war das Urteil dessen gefragt, der Deutschland aus eigener Erfahrung kannte. Aus einem Brief Gregors VII. an die Mönche von St. Viktor vom 2. Januar 1079 geht hervor, daß sich der Abt damals noch in Rom aufhielt¹²³. Doch schon im Februar bestellte ihn Gregor als zweiten Legaten für Frankreich neben Bischof Amatus von Oloron,¹²⁴ im April erwähnt ihn Gregor als Gehilfen für den Legaten Hugo von Die, um die Streitigkeiten zwischen Cluny und dem Bischof von Mâcon zu schlichten¹²⁵. Ob Bernhard tatsächlich in Frankreich gewesen ist, bleibt ungewiß. Er starb auf einer Reise nach Marseille am 20. Juli 1079 noch in Italien und wurde in einem Kloster bei Narni in Umbrien beigesetzt¹²⁶. Gregor VII. betrauerte seinen Tod mit sehr persönlich gehaltenen Worten in Briefen an dessen Bruder Richard, der ebenfalls Mönch von St. Viktor und päpstlicher Legat in Spanien war, und an die Mönchsgemeinde von Marseille¹²⁷.

Abt Bernhard empfahl Wilhelm nach Aussage des Prologs die Übernahme der cluniazensischen *Consuetudines*. Ein erster Schritt dazu war der Besuch des Cluniazensers Ulrich, eines früheren Mitschülers Wilhelms in St. Emmeram, wahrscheinlich noch im Herbst 1079¹²⁸. Anlaß der Reise war wohl ein Auftrag Abt Hugos *ad Regem* (worunter man doch wohl Heinrich IV. zu verstehen hat) und *ad quemdam regalium divitiarum pontificem*¹²⁹. Wollasch sieht in diesem Pontifex den heinrizianischen Bischof Burkhard von Basel¹³⁰. „Nach Ulrichs Rückkehr von Hirsau nach Cluny dürfte er intensiv seine dreiteilige *Consuetudinessammlung* niedergeschrieben haben. Das Werk war spätestens 1084 beendet.“¹³¹

¹²² Reg. VI, 5b: CASPAR II, 400–406. Berthold (Anm. 14) a. 1078, S. 338–344.

¹²³ Reg. VI, 15: CASPAR II, 419f.

¹²⁴ Reg. VI, 20 (CASPAR II, 431f.) vom 25. Febr. 1079. TH. SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrag von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130 (= Historische Studien Heft 263) (Berlin 1935) 111.

¹²⁵ Reg. VI, 33 (CASPAR II, 446f.) vom 14. April 1079. SCHIEFFER (Anm. 124) 119.

¹²⁶ Berthold (Anm. 14) a. 1079, S. 373; Bernold a. 1079, S. 423; KUIZHAN – WOLLASCH (Anm. 107) 510 Anm. 76.

¹²⁷ Reg. VII, 7 u. 8: CASPAR II, 468–470. K. GANZER, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (Tübingen 1963) 32f.; R. HÜLS, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130 (Tübingen 1970) 217.

¹²⁸ Udalricus, *Consuetudines Cluniacenses I*, Prooemium: PL 149, 643A. Const. Hirsaugiensis I, Prologus: PL 150, 929B. Dazu E. HAUVILLER, Ulrich von Cluny. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Cluniacenser im 11. Jahrhundert (= Kirchengeschichtliche Studien III, 3) (Münster 1896) 58. W. STRATMANN, Gabriel Bucelin und die Vita des Ulrich von Zell (Masch. phil. Diss.) (Regensburg 1989) 112f. Allgemein zu Ulrich: B. HENZE, Ulrich v. Zell, in: LThK³ 10 (2001) 360; F. FUCHS, Ulrich von Zell, in: VerfLex² 11 (2004) 1583–1589.

¹²⁹ Udalricus, *Consuetudines Cluniacenses III*, Praef.: PL 149, 731A; vgl. ebd. I, Prooemium: a. a. O. 643A.

¹³⁰ J. WOLLASCH, Zur Verschriftlichung der klösterlichen Lebensgewohnheiten unter Abt Hugo von Cluny, in: FMSt 27 (1993) 317–349, hier 341.

¹³¹ Ebd. 342. Ausführlich dazu: B. TUTSCH, Studien zur Rezeptionsgeschichte der *Consuetu-*

Auch wenn dafür ein ausdrückliches Zeugnis fehlt, dürfen wir als sicher annehmen, daß Abt Bernhard nach seiner Rückkehr nach Rom Gregor auch über Abt Wilhelm und Kloster Hirsau berichtete, zumal der Papst weiterhin die Entwicklung in Deutschland genau beobachtete¹³².

5. Abt Wilhelm und Kloster Allerheiligen in Schaffhausen

So verwundert es nicht, daß Gregor VII. dem Hirsauer Abt am 8. Mai 1080 – zwei Monate nach der erneuten Exkommunikation Heinrichs IV. (am 7. März 1080)¹³³ – mit einem noch im Original erhaltenen Breve die Oberaufsicht über das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen übertrug, einer Abtei, deren Rechtsstand Gregor besondere Aufmerksamkeit schenkte¹³⁴.

Kloster Allerheiligen war eine Gründung des Grafen Eberhard von Nellenburg und geht auf das Jahre 1049 zurück¹³⁵. Der Graf war ein Verwandter Papst Leos IX. Doch erst 1064 konnten die ersten Mönche einziehen; sie kamen, wie ein Jahr später im Fall von Hirsau, aus Einsiedeln. In dem kleinen Kloster besaßen die Nellenburger die Erbvogtei, was ein nicht erhaltenes Privileg Alexanders II. bestätigte. Angesichts der nicht befriedigenden Entwicklung des Konventes entschloß sich der Sohn des Stifters, Burkhard, zu einer Radikalkur. Er wandte sich nach dem Tod seines Vaters (am 25. oder 26. März 1078 oder 1079), an Wilhelm von Hirsau und bat ihn um Hilfe. Gleichzeitig bestätigte Burkhard die Schenkung seiner Eltern und übergab dem Kloster darüber hinaus die Stadt Schaffhausen mit dem Münz- und Marktrecht. Er tat noch mehr – und dies war möglicherweise eine Forderung Wilhelms: Im Einvernehmen mit seiner Mutter Ita (Itha), die inzwischen in das von ihrem Sohn in Schaffhausen neugegründete Benediktinerinnenkloster St. Agnes eingetreten war, verzichtete er auf die Vogtei und alle sonstigen ihm und seiner Familie zustehenden Rechte. Damit war das Allerheiligenkloster nicht länger ein Eigenkloster der Nellenburger. Burkhard beschreibt den Vorgang rückblickend so: „Da ich nach dem Tod meines Vaters feststellte, daß seine ganze Mühe, die er auf das vorgenannte Kloster verwendet hatte, nicht sonderlich wirksam war, und das monastische Leben alle Kraft ver-

dines Ulrichs von Cluny (= Vita regularis 6) (Münster 1998) 22–39. Ob Ulrich seine Consuetudines in Cluny verfaßt hat oder anderswo, soll hier nicht erörtert werden.

¹³² Reg. VII, 3: CASPAR II, 462–463 (an die Getreuen des hl. Petrus in Deutschland, 1. Oktober 1079); Ep. vag. 32: COWDREY (Anm. 85) 84–87 (an die Getreuen in Italien und Deutschland, 1079).

¹³³ Reg. VII, 14a: CASPAR II, 479–487.

¹³⁴ Reg. VII, 24: CASPAR II, 502–505.

¹³⁵ K. HILS, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (= Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 19) (Freiburg/Br 1967) 60–74. Zu Eberhard v. Nellenburg: T. STRUVE, LMA III (1986) 1514f. Allgemein zum Kloster Allerheiligen in Schaffhausen: E. SCHUDEL in: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, red. von E. GILOMEN-SCHENKEL (= HelvSac III.1,3) (Bern 1986) 1490–1535. R. GAMPER, Studien zu den schriftlichen Quellen des Klosters Allerheiligen von 1050 bis 1150, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 71 (1994) 7–41.

loren hatte, suchte ich im Jahr 1079 den inzwischen verstorbenen Wilhelm, den Abt von Hirsau, auf, der damals als tatkräftiger und vortrefflicher Lehrer des regelkonformen Lebens galt, und bat ihn mit demütigen Bitten, er möge es auf sich nehmen, unserem Wunsch, im Kloster die Leitung zu übernehmen, zu entsprechen, und ich erreichte es. Wenig später kam er zusammen mit seinen Mönchen nach Schaffhausen und richtete ein regelgemäßes Leben ein.“¹³⁶ Die genannte Schenkung Burkhardts erfolgte am 1. März 1080 in der Nähe von Basel, wo er mit Abt Wilhelm zusammentraf¹³⁷. Diese Schenkung hat er – wiederum in Gegenwart von Wilhelm – am 2. Juli 1087 in Schaffhausen bekräftigt¹³⁸. Allerheiligen in Schaffhausen war das erste Kloster, das Wilhelm nach seinen Vorstellungen gestalten konnte.

„Mit der Reform in Schaffhausen begann die Ausbreitung der Hirsauer Bewegung“¹³⁹. Es war der Graf selbst, der nach eigenem Bekunden sofort nach der Schenkung Boten an Gregor VII. sandte, um ein *privilegium libertatis et immunitatis* für seine Stiftung zu erlangen¹⁴⁰. Dieser antwortete am 8. Mai 1080 merkwürdigerweise nicht mit einem Privileg, sondern mit einem programmatischen Breve, das zudem nicht an Burkhard gerichtet war, sondern an Abt Wilhelm¹⁴¹, der die Aufsicht (*cura*) über das Allerheiligenkloster (*Sancti Salvatoris*) übernommen habe¹⁴². Was in dem Breve auf Vorschläge Wilhelms zurückgeht, und was eigene Gedanken des Papstes waren, läßt sich nicht mehr ermitteln.

Der Inhalt des Breve stand jedenfalls im Widerspruch zum „Hirsauer Formular“ und war auch nicht mit dem der Papsturkunde für Hirsau zu vergleichen, wohl aber mit dem Banziprivileg. Anders als Hirsau wurde das Kloster Allerheiligen *iuris apostolicae sedis* und mußte Rom dafür jährlich zwölf *aurei* bezah-

¹³⁶ Relatio Burchardi in: Das Stadtrecht von Schaffhausen I. Rechtsquellen 1045–1415, bearb. von K. MOMMSEN u. a. (= Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen I: Stadtrechte) (Aarau 1989) S. 3 Nr. 3b. Deutsch in: R. GAMPER, Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Ministerialbibliothek Schaffhausen (Dietikon-Zürich 1994) 15. Vgl. auch das Schaffhauser Stifterbuch (um 1300): ed. K. SCHIB, Das Buch der Stifter des Klosters Allerheiligen (Aarau 1934) 13 f.; neuhochdt. Übers. des mittelhochdt. Textes im Anschluß an die neue kritische Ed. von H. GALLMANN, Das Stifterbuch des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen (Berlin 1993). DERS., Das Schaffhauser Stifterbuch. Legende um Stifter und Stiftung des Klosters Allerheiligen (Konstanz 1995) 66–68 Nr. 37 f. Danach brachte Wilhelm zwölf Mönche mit.

¹³⁷ Stadtrecht Schaffhausen I (Anm. 136) S. 3 Nr. 3a.

¹³⁸ Stadtrecht Schaffhausen I (Anm. 136) S. 4 Nr. 3c.

¹³⁹ GAMPER (Anm. 135) 15.

¹⁴⁰ HILS (Anm. 134) 85.

¹⁴¹ Die Registerdatierung (*VIII Idus Maii*) weicht von jener der Originalurkunde ab, die den 3. Mai (*V nonas Maii*) nennt. Die Datierung des Originals ist jedoch von anderer Hand als der Text (vgl. P. F. KEHR, Gregors VII. Breve für Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen J-L 5167, in: Nachrichten v. d. Königl. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen. Philos.-hist. Kl. 1904, Heft 5 [Göttingen 1904] 463–468) und vielleicht erst in Schaffhausen hinzugefügt worden, vgl. CASPAR II, 503 A. 4.

¹⁴² Reg. VII, 24; SANTIFALLER (Anm. 24) Nr. 184. Auch in: Stadtrecht Schaffhausen I (Anm. 136) 6–8 Nr. 4. F.-J. SCHMALE, Quellen zum Investiturstreit I (Darmstadt 1978) 340 f. Nr. 108 (für die deutsche Übersetzung). Zum Patrozinium (Salvator und Alle Heiligen, Maria, Michael) vgl. E. SCHUDEL, HelvSac III, I, 3 (Bern 1986) 1490.

len, „von denen zwanzig eine Unze ausmachen“. Abt Wilhelm war im Allerheiligenkloster Stellvertreter des Papstes (*nostrae sollicitudinis vicem*) und sollte dort für die Einsetzung eines regulären Abtes sorgen. Allerheiligen sollte „vor jeder weltlichen Gewalt sicher und durch die Freiheit des römischen Stuhles so unbeeinträchtigt sein“ wie Cluny und St. Viktor in Marseille. Die Poenformel aus früheren Urkunden Gregors wird nicht nur im Text nach vorne verlegt, sondern auch umgeformt: Beim Ausschluß aller fremden Rechte stehen nun am Anfang nicht die Könige, sondern die Bischöfe (*sacerdotum*). Kategorisch werden Erbrecht, Vogtei und Investitur abgelehnt. Der Abt soll nach seinem Belieben den Vogt wählen oder ihn auch gegen einen anderen austauschen können. Ausdrücklich wird das frühere Privileg Alexanders II., das dem Grafen Eberhard und seinen Nachkommen die Vogtei, die Ernennung des Abtes und die Besitzverwaltung zubilligte, kassiert. Aus dem Eigenkloster wird also ein päpstliches Kloster mit jener *libertas Romana*, die wir schon vom Banziprivileg kennen.

Auffallend ist die Klausel am Schluß des Breve: Sollte der Bischof von Konstanz, also der Ordinarius des Allerheiligenklosters, ein Schismatiker („Häretiker“ in der Sprache Gregors) sein, darf der Abt Weißen und andere bischöfliche Funktionen von „irgendeinem beliebigen kirchlich gesonnenen Bischof erbitten und empfangen oder sich an den apostolischen Stuhl wenden.“ Diese Verfügung spricht die besonderen Verhältnisse in Konstanz an, wo sich Bischof und der Klerus besonders hartnäckig den Reformen Gregors widersetzt hatten¹⁴³. Auf der Fastensynode 1080 war Bischof Otto I. endgültig abgesetzt worden¹⁴⁴. Die Einsetzung eines neuen papsttreuen Bischofs, mit der Bischof Altmann von Passau beauftragt worden war, verzögerte sich. So begreift man die unbestimmte Formulierung des Satzes. Doch gilt auch in diesem Fall, wie schon im Banziprivileg, daß das Kloster nicht exemt wird, sondern weiterhin dem Ortsbischof untersteht, wenn dieser in Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhl steht.

Mehrere Punkte verdienen festgehalten zu werden:

1. Gregor nennt für Allerheiligen als Vorbild Cluny und Marseille, aber nicht Hirsau, obwohl doch das Kloster von dort reformiert worden war.

2. Die Reform erfolgte nicht auf der Grundlage des „Hirsauer Formulars“; die Freiheit des Klosters war also nur durch den Papst geschützt, weder durch den exkommunizierten und abgesetzten Heinrich IV. noch durch Rudolf von Rheinfelden, der damals praktisch auf Sachsen beschränkt und in ständige kriegerische Händel verwickelt war.

3. Der Weg in eine erbliche Vogtei, wie ihn das „Hirsauer Formular“ vorsah, blieb versperrt. Der Abt stand es frei, sich selbst einen Vogt zu suchen. Wenn Abt Siegfried – sicher im Einverständnis mit Abt Wilhelm – die Vogtei an den Sohn des Stifters, Graf Burkhard von Nellenburg, übertrug,¹⁴⁵ dann war das eine realistische Einschätzung der Lage, denn der ferne Papst konnte das Kloster

¹⁴³ MAURER (Anm. 101) 208–220.

¹⁴⁴ Bernold, Libellus IX (Ep. apolog.): MGH.LL II, 111.

¹⁴⁵ SCHUDEL (Anm. 135) 1493.

kaum wirksam schützen. Der gewissenhafte Graf gab aber schon nach gut zwölf Jahren die ihm verliehene Vogtei zurück, um allen Erbensprüchen seiner Nachkommen zuvorzukommen¹⁴⁶. So wundert es nicht, daß Heinrich V. in seiner noch im Original erhaltenen Kaiserurkunde vom 4. September 1111 für Allerheiligen in der Vogtfrage den Wünschen des Klosters entgegenkam¹⁴⁷.

4. Von einer Abtswahl ist im Breve nur indirekt die Rede: Wilhelm soll für die Bestellung eines Abtes sorgen. Genaueres wird nicht gesagt. Eine Fremdinvestitur wird zwar ausgeschlossen, aber das bezieht sich auf Laien (wie den Grafen), nicht jedoch auf die Einsetzung und Weihe durch den Ortsbischof. Schon gar nicht ist an eine Selbstinvestitur des neuen Abtes nach dem Vorbild des „Hirsauer Formulars“ zu denken.

Man kann an der Urkunde für Schaffhausen ablesen, wie sich die Anschauungen Gregors zur Klosterfrage seit 1074 verändert hatten: Er tolerierte nicht länger Laienrechte über ein Kloster, sondern vertrat nun dezidiert eine päpstlich garantierte Autonomie der Klöster, ohne diese jedoch aus der Diözesanordnung herauszunehmen. Wilhelm hatte sich das bei seiner Reform von Hirsau etwas anders vorgestellt, aber einen offenen Widerspruch wagte er nicht.

Warum hat Gregor die Allerheiligenabtei als deutsches Musterkloster vorgesehen und nicht Hirsau? In Allerheiligen war durch die Hirsauer Reform ein Neubeginn möglich, der frei war von jedem Laieneinfluß, während in Hirsau nach wie vor das Vogteirecht des Grafen Adalbert II. von Calw bestand. Der Graf war stets ein treuer Anhänger Gregors VII., warum sollte ihn dieser, der auch in anderen Einzelfällen flexibel reagieren konnte, vor den Kopf stoßen und ihm die verbliebenen Rechte über Hirsau nehmen? Es waren aber gerade diese Rechte der Stifterfamilie, die Hirsau als Modell für ein Reformkloster in den Augen Gregors weniger geeignet erscheinen ließen. Andererseits war der Schaffhausen-Brief – das muß nüchtern gesehen werden – mehr „an epitome of Gregory's aspirations for the monastic order than a measure of practical reform“¹⁴⁸.

Nach der Schaffhausener Klostertradition war Wilhelm zwei Jahre Abt von Allerheiligen, dann resignierte er zugunsten seines Schülers Siegfried, eines der zwölf Mönche, die mit ihm von Hirsau gekommen waren¹⁴⁹. Bernold von St. Blasien nennt für seine Zeit drei Klöster in Deutschland als mustergültig: St. Blasien, Hirsau und Schaffhausen¹⁵⁰.

¹⁴⁶ Stadtrecht Schaffhausen (Anm. 136) 5 Nr. 3e. M. CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchengogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhundert (= Bonner Historische. Forschungen 61) (Siegburg 2002) 207–210.

¹⁴⁷ Stadtrecht Schaffhausen (Anm. 136) 12f. Nr. 8: *Abbas autem cum fratribus advocatum, quem voluerit, instituat. Qui si postmodum monasterio inutilis fuerit, abbas cum fratribus, apud regalem iusticiam querimonia super eo habita, eius adiutorio et auctoritate illum removeat et alium, quem sibi utilem perspexerit, preficiat.*

¹⁴⁸ COWDREY (Anm. 5) 262.

¹⁴⁹ SEIBERT (Anm. 56) 265. WIECH (Anm. 13) 249f.

¹⁵⁰ *Eo autem tempore in regno Teutonicorum tria monasteria cum suis cellulis, regularibus disciplinis egregie pollebant, quippe coenobium sancti Blasii in Nigra Silva et Sancti Aurelii,*

6. Abt Wilhelm in der Reichspolitik: 1081–1085

Der engste Verbündete Wilhelms im deutschen Episkopat war, abgesehen von Gebhard III. von Konstanz, Bischof Altmann von Passau¹⁵¹. Nach Paul von Bernried waren Altmann (*canonicae vitae renovator eximius*), Prior Ulrich von Cluny und die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Allerheiligen die hauptsächlichen Förderer der von Gregor VII. empfohlenen *religio quadrata*, der Hirsauer Reformbewegung, die nicht nur den engeren Kreis der Professmönche umfaßte. Auch die den Mönchen zur Seite stehenden *fratres barbati*, Nonnen in Klausur und schließlich Jungfrauen, die ein religiöses Leben ohne Klausurverpflichtung führten, gehörten dazu¹⁵².

Am 15. März 1081 hatte Gregor VII. sein programmatisches Manifest zum Verhältnis von Kirche und Staat an Bischof Hermann von Metz geschickt, in dem er die Gründe für die Verurteilung Heinrichs IV. darlegte¹⁵³. Noch im selben Monat erhielten Bischof Altmann und Abt Wilhelm ein gemeinsames Schreiben Gregors VII., das nicht nur im päpstlichen Register erhalten ist,¹⁵⁴ sondern auch in der *Vita Altmanni* (zwischen 1132 und 1140) erwähnt und ansatzweise zitiert wird¹⁵⁵. Es war eine Antwort auf ein Promemoria, in dem Altmann und Wilhelm gemeinsam den Papst über die Situation in Deutschland nach dem Tod Rudolfs von Rheinfelden am 16. 10. 1080 unterrichtet hatten¹⁵⁶. Altmann war schon seit 1076 zusammen mit dem Patriarchen Sigehard von Aquileja päpstlicher Legat. Da Sigehard schon am 10. August 1077 starb, war Altmann offenbar seitdem der einzige Vertreter des Papstes in *Teutonicis partibus*¹⁵⁷. Seit 1078 war er durch Heinrich IV. aus Passau vertrieben, offenbar zur Freude seines Klerus, der sich den Zölibatsvorschriften nicht fügen wollte¹⁵⁸.

Gregor erwartete von seinen beiden verlässlichen Anhängern, Sorge zu tragen für die Wahl eines „geeigneten“ (*idoneus*), „würdigen“ (*dignus*), „gehorsamen“ (*oboediens*) und „nützlichen“ (*utilis*) neuen Königs. Auf der anderen Seite betrieb Heinrich IV. im Frühjahr 1081 einen Feldzug nach Italien, um sich in Rom

quod Hirsaugia dicitur, et Sancti Salvatoris, quod Scephusin, id est navium domus, dicitur. Bernold (Anm. 14) a. 1083, S. 436.

¹⁵¹ Der heilige Altmann, Bischof von Passau. Sein Leben und sein Werk. Festschrift zur 900-Jahr-Feier 1965, hg. von der Abtei Göttweig (St. Pölten 1965). TH. SCHIEFFER, Altmann, Bf. v. Passau, in: LMA I (1980) 477–479; E. BOSHOF, Altmann, Bf. v. Passau, in: LThK³ I (1993) 471f. Zum Bistum Passau z. Zt. Altmanns und seines Nachfolgers Ulrich: W. HARTMANN, Das Bistum Passau im Investiturstreit: Ostbairische Grenzmarken 31 (1989) 9–46.

¹⁵² Paul v. Bernried, *Vita Gregorii VII.*, 118 (Anm. 41) 543. Hohes Lob der Hirsauer Laienbrüder bei Bernold (Anm. 14) a. 1083, S. 437.

¹⁵³ Reg. VIII, 21: CASPAR II, 544–563.

¹⁵⁴ Reg. IX, 3: CASPAR II, 573–577. E. Boshof, *Die Regesten der Bischöfe von Passau*, Bd. I (1731–1206) (München 1992) Nr. 388.

¹⁵⁵ *Vita Altmanni* c. 30: MGH.SS XII, 238.

¹⁵⁶ BOSHOF (Anm. 154) Nr. 385. Der Wechsel der Personalpronomina vom Plural zum Singular im Laufe des Briefes zeigt, daß Gregor im selben Schreiben auch seelsorgerliche Anfragen des Bischofs beantworteten will.

¹⁵⁷ Reg. IX, 10: CASPAR II, 587. SCHUMANN (Anm. 99) 30–35.

¹⁵⁸ BOSHOF (Anm. 154) 113 Nr. 380. *Vita Altmanni* c. 11–13: MGH.SS XII, 232–233.

zum Kaiser krönen zu lassen. Vorsorglich kündigte er deshalb schon in konziliantem Ton den Römern seine Ankunft an¹⁵⁹. Das Hauptanliegen des Papstes war darum die Organisation des Widerstands in Italien gegen Heinrich. Da er wußte, daß die Bischöfe der wichtigsten Städte Norditaliens Heinrich unterstützten, sollten Altmann und Wilhelm dem durch die Niederlage von Volta bei Mantua im Oktober 1080 geschwächtem Privatheer der Markgräfin Mathilde von Tuszien¹⁶⁰ militärische Unterstützung erwirken. Gregor dachte dabei vor allem an Herzog Welf IV. von Bayern. Die Hilfe traf wahrscheinlich nie ein. Mathilde sollte es bald zu spüren bekommen. Erstaunlicherweise hielt Gregor es vorerst für besser, die Wahl eines neuen Gegenkönigs nicht zu forcieren. In der Tat wurde der schwache Hermann von Salm erst im August 1081 in Ochsenfurt durch Sachsen und Schwaben gewählt. Gregor war an dieser Entscheidung nicht beteiligt,¹⁶¹ Bischof Altmann auch nicht.

Gegen Ende wird der Papstbrief an Altmann und Wilhelm besonders lesenswert, denn Gregor erlaubte dem Passauer Bischof, vorläufig auf die Durchsetzung der vollen kanonischen Disziplin in seinem Klerus zu verzichten¹⁶². Da es nur wenige „gute“ Priester gebe – nämlich zölibatär lebende – müsse man die anderen vorerst ertragen, um die Seelsorge an den Gläubigen nicht zu gefährden. Das war ein pastoraler Rat an den Bischof einer ausgedehnten und schwierigen Diözese, ein Zugeständnis, das zeigt, daß Gregor bei aller Festigkeit im Grundsätzlichen, im konkreten Einzelfall als Seelsorger handeln konnte.

Wie der Brief Gregors andeutet, war Wilhelm nicht nur in der Klosterreform tätig. Er griff auch aktiv in die Debatten in Deutschland zur Durchsetzung des päpstlichen Reformprogramms ein. Ob er eine römische Predigerlaubnis bekam, wie Gregor sie dem Priestermonch Wederich von St. Peter in Gent erteilte,

¹⁵⁹ Die Briefe Heinrichs IV., hg. von C. ERDMANN (= MGH. Deutsches Mittelalter 1) (1937, Nachdruck Stuttgart 1978) 22f. Nr. 16.

¹⁶⁰ Bernold (Anm. 14) a. 1080, S. 426. P. GOLINELLI, Mathilde und der Gang nach Canossa (Düsseldorf-Zürich 1998) 219–221.

¹⁶¹ Bernold (Anm. 14) a. 1081, S. 427f. I. S. ROBINSON, Henry IV of Germany, 1056–1106 (Cambridge 1999) 208–210; COWDREY (Anm. 5) 217f. I. S. ROBINSON, Pope Gregory VII, the princes and the Pactum 1077–1080, in: The English Historical Review 104 (1979) 721–756 zeigt, daß die Fürsten schon mit der Wahl Rudolfs von Schwaben (1076) bis hin zur Wahl Hermanns von Salm (1081) der in den 60er Jahren entwickelten Theorie des *Pactum* folgten, wonach der König „nützlich für das Volk“ sein soll, was sich nicht mit den Ideen Gregors - VII. vom König als *minister* der Kirche deckte. Nach Robinson (S. 756) war daher die politische Entwicklung im Reich in den Jahren 1076–1081 „an important defeat“ für Gregor; J. SCHLICK, König, Fürsten und Reich 1056–1159 (Stuttgart 2001) 48 deutet sie als nicht mehr aufzuhaltenden Prozeß der politischen Emanzipierung der Fürsten.

¹⁶² Altmann hatte um päpstliche Weisungen gegeben, wie mit den nikolaitischen Priestern zu verfahren sein; der Brief ist nicht erhalten, vgl. BOSHOF (Anm. 154) Nr. 386. Außer dem vollständig erhaltenen Schreiben Gregors an Altmann und Wilhelm v. Hirsau erwähnt die Vita Altmanni c. 30 (= MGH.SS XII, 238) noch zwei weitere Briefe Gregors an Altmann zu dieser Thematik mit demselben Tenor, wobei der zweite eine Verschärfung bietet: Bußfertige *presbyteros in fornicationem lapsos* kann er in ihrem Amt bestätigen; *si negligentes et inutiles fuerint, eos penitus abiciat*. Vgl. BOSHOF (Anm. 154) Nr. 400 u. 401 (datiert „um 1081–1085“).

wissen wir nicht¹⁶³. Vor allem seit 1080, so beklagten die Anhänger Heinrichs IV., traten die Hirsauer in der Öffentlichkeit auf: Sie bezeichneten sich selbst als „Himmlische“ (*caelestes*) und „Geistliche“ (*spiritales*), verließen die Klausur, predigten den Aufstand gegen die geheiligte Ordnung, spalteten die Kirche und – so sahen es die Gegner – zerstörten damit sowohl das Regnum als auch das Sacerdotium¹⁶⁴. Die aus dem Anhängerkreis Heinrichs stammenden *Annales Augustani* erwähnen schon zu 1075 *Girovagi sub specie religionis discurrentes*, die überall Zwietracht verbreiteten; das „enorme Dekret des Papstes über die Enthaltensamkeit der Kleriker“ werde durch Laien verbreitet¹⁶⁵. Bernold von St. Blasien (und Schaffhausen) betont das Recht der Hirsauer Priestermonche zur öffentlichen Predigt, gibt aber indirekt zu, daß sich unter den Prädikanten auch Nichtgeweihte befinden¹⁶⁶.

Die Hirsauer „Wendung ins Politische“¹⁶⁷ wird nachdrücklich bestätigt durch den Briefwechsel des Abtes mit den sächsischen Gregorianern. Dem am 26. Dezember 1081 von Erzbischof Siegfried von Mainz in Goslar gekrönten König Hermann schrieb Wilhelm zwischen 1082 und 1085 einen Brief eindeutig politischen Inhalts¹⁶⁸. Ob der Brief von Gregor veranlaßt wurde, geht aus dem Inhalt nicht hervor¹⁶⁹. Wilhelm versichert eingangs dem „uneinnehmbaren Schutzwall der heiligen Kirche des Herrn“ die Gebete seiner und seiner „inneren und äußeren Mitbrüder“ (die „äußeren“ sind wohl die nicht im Kloster lebenden Laienbrüder)¹⁷⁰. Die Herrschaft des neuen Königs sei noch wie im Frühling, die Ernte sei noch nicht reif. Wilhelm fordert den König auf, seinen gottgefälligen Gehorsam dadurch zu beweisen, daß er sich um die vollständige Ausrottung der „simonistischen Irrlehre“ bemühe, die Verderben bringende Unenthaltensamkeit der Kleriker gewaltsam mit der Wurzel ausrotte (*persequendo radicitus facietis evelli*), und sich selbst jeder geistlichen Investitur enthalte. Gerade letzteres führe zur Bestellung von ungeeigneten Bischöfen, deren einzige Empfehlung Adel

¹⁶³ Chronicon Affligemense 1: MGH.SS IX, 407. G. G. MEERSSEMAN, Erematismo e predica-zione itinerante dei secoli XI e XII, in: L'eremitismo in Occidente nei secoli XI e XII. Atti della seconda Settimana internazionale di studio (Mendola 1962) (Mailand 1965) 164–181, hier 171–173. R. ZERFASS, Der Streit um die Laienpredigt. Eine pastoralgeschichtliche Untersuchung zum Verständnis des Predigtamtes und zu seiner Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert (Freiburg/Br. 1974) 131–134.

¹⁶⁴ De Unitate ecclesiae conservanda II, 38. 41: MGH. LdL II, 266. 270–271.

¹⁶⁵ Annales Augustani a. 1075: MGH.SS III, 128.

¹⁶⁶ Bernold v. St. Blasien, Apologeticae Rationes: ed. F. THANER, MGH.LdL II (Hannover 1892) 98, Z. 5–13. 43–44. E. WERNER, Pauperes Christi. Studien zu sozial-religiösen Bewegungen im Zeitalter des Reformpapsttums (Leipzig 1956) 89–100. Bekannt sind die Invektiven der konservativen Lorsche gegen die Hirsauer Predigtstätigkeit: K. GLÖCKNER (Hg.), Codex Laureshamensis I (Darmstadt 1929) 419–422.

¹⁶⁷ WERNER (Anm. 166) 89.

¹⁶⁸ Hildesheimer Briefe 18: hg. von C. ERDMANN, Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. (= MGH. Briefe der deutschen Kaiserzeit 5) (Weimar 1950) 41–43.

¹⁶⁹ Gegen ROBINSON (Anm. 5) 2; doch hat er sicher recht, wenn er den Brief „a miniature Gregorian ‚mirror for princes‘“ nennt: DERS. (Anm. 161) 741.

¹⁷⁰ *Fratres exteriores* sind nach den Const. Hirsaugiensis II, 52: PL 150, 1115A (u. öfter) die von Wilhelm eingeführten Konversen (Hinweis von Sr. Candida Elvert OSB).

(*vana nobilitas*) und Reichtum (*divitiarum copiositas*) seien. Leider lebten in Sachsen die Bischöfe und die übrigen *terrae illius rectores* allzu freizügig (*dis-solute*), ohne daß sie von König Hermann zurechtgewiesen würden. Was Wilhelm damit meint, wird aus dem Folgenden deutlich: Es ist das *scandalum incontinentiae clericorum*. Wenn der König nicht dem Papst den schuldigen Gehorsam leiste und gegen die Zuchtlosigkeit des Klerus vorgehe, warnt der Abt, trenne er sich von der Gemeinschaft der Gläubigen. Zum Schluß zitiert Wilhelm vier Kanones, welche die Pflicht zur Bestrafung von Schuldigen durch deren Vorgesetzte in Erinnerung rufen. Zwei dieser Zitate sind eindeutig pseudoisidorischen Ursprungs. Wie bereits Carl Erdmann wahrscheinlich machte, benutzte der Hildesheimer Domscholaster Bernhard den Brief Wilhelms für seinen „Liber canonum contra Heinricum IV“ vom Mai 1085, der zur Verteidigung der auf der Mainzer Synode Ende April /Anfang Mai abgesetzten propäpstlichen Bischöfe geschrieben wurde¹⁷¹. Daraus ergibt sich der terminus ad quem des Wilhelmbriefs.

Die Antwort der Erzbischöfe, Bischöfe und des sächsischen Klerus an Wilhelm ließ nicht auf sich warten¹⁷². Verfasser war wohl der sächsische Kleriker Bruno von Merseburg, Verfasser des „Sachsenkrieges“ und vermuteter Kanzler des Königs Hermann¹⁷³. Unverhohlen kritisierte der Schreiber, daß die Demutsbekundungen Wilhelms sich schlecht mit dem hochfahrenden Ton seines Briefes vertrügen. Es sei ihm unbenommen, seine „Kukullenträger“ (*cucullarios suos*) mit der Strenge der Regel zurechtzuweisen, aber es stehe ihm nicht zu, über Bischöfe frech und unvernünftig herzuziehen. Die Bischöfe, in deren Namen Bruno schreibt, verwahren sich gegen die Verleumdung, ein zügelloses Leben zu führen oder dies bei ihren Untergebenen zu dulden. Wilhelm solle seine Behauptungen beweisen und nicht aus der Ferne urteilen! Es ist eine besondere Ironie des Verfassers, dem Abt eine päpstliche Dekretale vor Augen zu halten, die vorschnelles Urteilen über Kleriker verbietet. Die Gregorianer argumentierten gerne mit pseudoisidorischen Texten. Hier wird einmal der Spieß umgedreht und Pseudoisidor als Waffe gegen Wilhelm verwandt. Im übrigen – so Bruno – könnten der Erzbischof von Salzburg (Gebhard) und der Bischof von Worms (Adalbert) und andere glaubwürdige Personen, die sich lange in Sachsen aufgehalten haben, bezeugen, daß Wilhelms Vorwürfe nicht zuträfen. Es sei zwar möglich, daß einige Kleriker noch nicht von „jener Krankheit geheilt“ seien, das berechtige aber nicht zu einer pauschalen Verurteilung des ganzen Klerus. Schließlich gebe es schwarze Schafe auch in den Reihen der Mönche. Ist vielleicht jeder, der die Kukulle trägt, die das Bild des Kreuzes hat, schon deswegen der Welt gestorben und die Welt für ihn? Für das Fehlverhalten von Mönchen ließen sich Beispiele bringen, doch wolle er, der Briefschreiber, darauf verzich-

¹⁷¹ Ed. F. THANER, MGH.LdL (Hannover 1891) 471–516, hier 503. ERDMANN (Anm. 42) 166 f. 208–209. Zu Bernhard von Hildesheim (vorher in Konstanz): D. JASPER, VerfLex 1 (1978), 766–768; F.-J. SCHMALE, LexMA 1 (1980) 1999 f.

¹⁷² Hildesheimer Briefe, Nr. 19: Briefsammlungen (Anm. 168) 43–46.

¹⁷³ O.-H. KOST, Das östliche Niedersachsen im Investiturstreit. Studien zu Brunos Buch vom Sachsenkrieg (Göttingen 1962) 127.

ten. Dann wird der Ton des Schreibens schärfer: Wilhelm maße sich Rechte an, die ihm nicht zustehen. Er verhalte sich wie ein *pseudoapostolus*. „Es sind nämlich die Bischöfe, die durch die Weihe die Äbte zeugen, nicht die Äbte die Bischöfe“. Er solle sich nicht wie der Pharisäer im Evangelium allein für heilig halten und die anderen, nämlich die Bischöfe und Kleriker, verachten. Wer sich von der Liebe entfernt, ist fern von Gott, denn Gott ist die Liebe. „Sei Nachahmer Gottes. Er hat alles durch das Wort gemacht. So tue auch du nichts ohne das Wort, das heißt ohne Vernunft! Lege den Finger auf deinen Mund!“

Der Briefwechsel legt offen, daß es unter den deutschen Gregorianern Spannungen gab. Härter hätte auch die Antwort der kaiserlichen Bischöfe nicht ausfallen können. Die süddeutschen Gregorianer unter ihrem geistigen Führer Wilhelm von Hirsau waren radikaler als die sächsischen, deren Hauptanliegen eher der Kampf gegen Heinrich IV. war¹⁷⁴. Trotzdem waren sie sich in der Ablehnung des Saliers einig. Eine gemeinsame Konferenz kaiserlicher und „römischer“ Bischöfe in Gerstungen-Berka in Thüringen am 20. Januar 1085 war aus der Sicht des Legaten Odo von Ostia höchst unbefriedigend ausgegangen¹⁷⁵. Daher suchte der Legat die romtreuen Kräfte auf einem Konzil in der Osterwoche (20.–26. April 1085) in Quedlinburg zu ermutigen¹⁷⁶. Eine Anwesenheit Abt Wilhelms ist nicht anzunehmen. Ein großer Erfolg war die Synode in Gegenwart des kaum beachteten Königs Hermann nicht. Sie billigte zwar die Ernennung des am Kommen verhinderten Hirsauers Gebhard von Zähringen zum Bischof von Konstanz,¹⁷⁷ doch war es ein Schlag für die Gregorianer, daß nach der Tagung von Gerstungen-Berka der bisher romtreue Bischof Udo von Hildesheim auf die Seite der Kaiserlichen gewechselt war. Die kaiserlich-wibertinischen Bischöfe versammelten sich bald darauf zu einer Parallelveranstaltung in Mainz. Ihre Mainzer Synode vom 27. April bis 3. Mai 1085 war die seit Worms (24. Januar 1076) am besten besuchte und zeigte, daß Heinrich sich mittlerweile wieder auf den größten Teil des deutschen Episkopats stützen konnte¹⁷⁸. Ein treuer Anhänger Heinrichs war Bischof Huzmann von Speyer, der Ordinarius von Hirsau;

¹⁷⁴ Die Existenz einer gregorianischen Partei in Sachsen sollte trotz E. SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens II, 1 (Hannover 1997) 311–315 nicht bezweifelt werden. Auf Vorschlag von Gregor VII. wurde 1079 Hartwig zum Erzbischof von Magdeburg gewählt, der 1098 den Hirsauer Mönch Hildebold als Abt nach Kloster Berge berief. Auch die Bischöfe Gunther von Naumburg und Udo von Hildesheim dürfen als Gregorianer bezeichnet werden. Trotz einzelner notwendiger Korrekturen ist immer noch brauchbar: L. FENSKE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 47) (Göttingen 1977).

¹⁷⁵ Über die Verhandlungen zu Gerstungen und Berka Bericht des Kardinallegaten Odo v. Ostia: Hildesheimer Briefe Nr. 7, in: Briefsammlungen (Anm. 168) 375–380. ERDMANN (Anm. 42) 167f. macht auf „gewisse Berührungen“ mit dem Brief Gregors an Wilhelm von Hirsau vom 8. Mai 1080 (Reg. VII, 24) aufmerksam. Vgl. auch ROBINSON (Anm. 161) 242f. und COWDREY (Anm. 5) 235.

¹⁷⁶ ROBINSON (Anm. 161) 245; COWDREY (Anm. 5) 239.

¹⁷⁷ MGH., Const. I, ed. L. WEILAND (Hannover 1893) 651–653 Nr. 443. A. BECKER, Papst Urban II. (1088–1099), 1 (= MGH. Schriften 19,1) (Stuttgart 1964) 66–74.

¹⁷⁸ Liber de unitate II, 19; MGH. LdL II, 235–236. Bernold (Anm. 14) a. 1085, S. 452f.

auch er war in Mainz dabei. Heinrich hatte aus Fehlern gelernt. Die auf der Synode vom Kaiser investierten neuen Bischöfe waren respektable Persönlichkeiten. Drei von ihnen (Hartwig, Erzbischof von Magdeburg, Walo, Bischof von Metz und Winther, Bischof von Worms) kamen aus dem Mönchsstand. Zu allem Unglück für die Romtreuen starb am 25. Mai Gregor VII. im Exil von Salerno¹⁷⁹.

Wilhelm von Hirsau hat sich nach seiner Wortmeldung an König Hermann nicht mehr in die Politik eingemischt. Zu den neuen Päpsten Viktor III. und Urban II., den früheren Kardinal Odo von Ostia, den er persönlich kannte, nahm Wilhelm nach den erhaltenen Quellen keine direkte Verbindung auf. Doch war es Gebhard III. von Konstanz, der am 2. Mai 1091 im Auftrag Urbans II. zusammen mit Bischof Adalbert von Worms die neue Klosterkirche St. Peter und Paul in Hirsau weihte¹⁸⁰. Wilhelms ganze Kraft galt seit Beginn der achtziger Jahre bis zu seinem Tod am 5. Juli 1091 der Konsolidierung und Ausbreitung seiner Mönchsreform. Bernold schreibt ihm die Gründung folgender Klöster zu: St. Georgen im Schwarzwald, Klosterreichenbach, Zwiefalten und Kumburg, sowie die Reformierung von Allerheiligen (Schaffhausen) und Petershausen¹⁸¹.

7. Ergebnis

1. Wilhelm hatte schon spätestens 1075 Cluny als Vorbild im Blick, nicht erst durch den Kontakt mit Bernhard von Marseille und Ulrich von Cluny.

2. Die inhaltlich allgemein gehaltene Freiheitsurkunde Gregors für Hirsau JL 5279 ist später zu datieren als die Königsurkunde D H IV 280 (vom 9. Oktober 1075), nämlich auf Oktober oder November 1075.

3. Sie entspricht im wesentlichen einer verlorenen Papsturkunde von etwa 1074 und blieb bis zu Urban II. das einzige Papstprivileg des Klosters.

4. Wilhelm hat seine Rechtsvorstellungen nicht durchsetzen können: Gregor VII. hat die im „Hirsauer Formular“ enthaltenen Regelungen nicht bestätigt, allerdings auch nicht ausdrücklich mißbilligt.

5. Wilhelm war zwar Gregors wichtigster Mann in Süddeutschland, aber bei weitem nicht so unentbehrlich wie Abt Bernhard von Marseille; eine Aufforderung Gregors an Wilhelm, ihn in Rom aufzusuchen, ist nicht bekannt. Die Kontakte seit 1076 waren sporadisch, indirekt hergestellt durch die Legaten, oder sie waren brieflicher Art.

¹⁷⁹ Bernold (Anm. 14) a. 1085, S. 454–455.

¹⁸⁰ Cod. Hirs. fol. 21a; ed. SCHNEIDER (Anm. 2) 21 = MGH.SS XIV, 261. MAURER (Anm. 101) 244.

¹⁸¹ Bernold (Anm. 14) a. 1091, S. 484–486. Nach der Vita Willihelmi c. 22: MGH.SS XII, 218 f. waren es sieben Klöster, die Wilhelm selbst oder seine Schüler gründeten: Klosterreichenbach, St. Georgen, Fischbachau, St. Peter in Erfurt, Zwiefalten, Weilheim und St. Paul im Lavanttal (Kärnten); dazu habe Wilhelm die Klöster Schaffhausen, Petershausen und Kumburg *paene iam destructa* wiederhergestellt. Vgl. dazu JAKOBS (Anm. 1) 36–57; SCHREINER (Anm. 1) 59–84; S. LORENZ, Hirsaus Priorate im Hochmittelalter, in: ebd. 335–393.

6. Dennoch blieb Wilhelm zeitlebens ein überzeugter Anhänger Gregors VII., besonders in dessen Kampf für den Zölibat der Kleriker.

7. Er hat sich andererseits jeder Polemik gegen Heinrich IV. enthalten, wie auch gegen den Hirsauer Diözesanbischof Huzmann, der einfach ignoriert wurde.

8. Seine eigene, wohl allein durch die Beauftragung durch Gregor veranlaßte politische Tätigkeit im Reich endete mit dem Tod des Papstes.